



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden
August-Bebel-Str. 10
01219 Dresden

Az. 521ppw/020-2020#047
Datum: 12.05.2022

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Änderung der Eisenbahnüberführung km 96,818 Steinweg“

in der Stadt Meißen

Bahn-km 96,380 bis 96,885

der Strecke 6386 Borsdorf - Coswig

Vorhabenträgerin:

**DB Netz AG
Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Dresden
Schweizer Straße 3b
01069 Dresden**

vertreten durch die

**DB Netz AG
Infrastrukturprojekte Südost, Büro Dresden
Ammonstraße 8
01069 Dresden**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Konzentrationswirkung.....	7
A.3.2	Wasserrechtliche Entscheidungen.....	7
A.3.2.1	Bauzeitliche Wasserhaltung – Entnahme und Einleiten von Grundwasser.....	7
A.3.2.2	Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung.....	8
A.3.2.3	Allgemeine wasserrechtliche Nebenbestimmungen	9
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise	9
A.4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	9
A.4.2	Bauablauf	9
A.4.3	Immissionsschutz.....	11
A.4.3.1	Allgemeine Grundsätze.....	11
A.4.3.2	Sonn- und Feiertagsarbeit	12
A.4.3.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	12
A.4.3.4	Entschädigungen in Geld und Bereitstellung von Ersatzwohnraum.....	13
A.4.3.5	Baubedingte Erschütterungen	14
A.4.3.6	Stoffliche Immissionen	15
A.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege.....	15
A.4.5	Denkmalschutz / Archäologische Sachzeugen.....	17
A.4.6	Abfall / Altlasten / Bodenschutz	17
A.4.7	Gesundheits-, Brand- und Katastrophenschutz.....	18
A.4.8	Geologie/Hydrogeologie.....	18
A.4.9	Straßenwesen	19
A.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	19
A.4.11	Technische Spezifikationen für Interoperabilität	21
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	21
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	21
A.6.1	Vorbemerkung.....	21
A.6.2	Entscheidung über die Stellungnahme der Beteiligten	21
A.6.2.1	Landratsamt Meißen, Dezernat Technik.....	21
A.6.2.2	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge	26
A.6.2.3	Bundeseisenbahnvermögen (BEV).....	27
A.6.2.4	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).....	28
A.6.2.5	Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißner Land mbH	30
A.6.2.6	Deutsche Telekom Technik GmbH.....	31
A.6.2.7	GDMcom GmbH.....	32
A.6.2.8	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	35
A.6.3	Anerkannte Umweltvereinigungen	36
A.6.3.1	BUND, Landesverband Sachsen e.V.....	36

A.7	Sofortige Vollziehung	38
A.8	Gebühr und Auslagen	38
B.	Begründung	38
B.1	Sachverhalt	38
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	38
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	39
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	39
B.1.3.1	Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.....	39
B.1.3.2	Öffentliche Planauslegung	41
B.1.3.3	Benachrichtigung von Vereinigungen	42
B.1.3.4	Erörterung	42
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	43
B.2.1	Rechtsgrundlage	43
B.2.2	Zuständigkeit.....	43
B.3	Umweltverträglichkeit	43
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	52
B.4.1	Planrechtfertigung und Varianten	52
B.4.2	Kommunale Belange.....	53
B.4.3	Raumordnung und Landesplanung.....	53
B.4.4	Tangierende Planungen.....	54
B.4.5	Wasserhaushalt	54
B.4.5.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	54
B.4.5.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	54
B.4.6	Naturschutz und Landschaftspflege.....	55
B.4.7	Gebietsschutz	60
B.4.8	Artenschutz	60
B.4.9	Immissionsschutz.....	62
B.4.10	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	70
B.4.11	Denkmalschutz und Archäologie	70
B.4.12	Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz.....	71
B.4.13	Land- und Forstwirtschaft.....	72
B.4.14	Betroffenheit in eigenen Belangen / Grundstücksangelegenheiten.....	72
B.4.15	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	73
B.4.16	Ausnahmen vom Regelwerk (UiG und ZiE).....	73
B.4.17	EU-Konformität/Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung	73
B.4.18	Streckenkapazität.....	73
B.5	Gesamtabwägung	74
B.6	Sofortige Vollziehung	74
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	74
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	74

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 AEG¹ i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG² folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung km 96,818 Steinweg“ in der Stadt Meißen, Bahn-km 96,380 bis 96,885 der Strecke 6386 Borsdorf - Coswig, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Komplettrückbau der vorhandenen Eisenbahnüberführung,
- Errichtung eines Ersatzbauwerkes in Ortbetonbauweise als flachgegründeter Stahlbetonhalbrahmen mit Parallelfügeln mit lichter Weite von ca. 10,50 m und lichter Höhe von ca. 4,62 m und Standortverschiebung von ca. 10 m in Richtung der Streckenkilometrierung,
- Reprofilierung und Anpassung des Bahnkörpers mit Bauwerkshinterfüllung,
- Abfangung der Böschung bahnrechts durch Errichtung einer Winkelstützwand,
- Wiederherstellung der Ortsstraße mit seitlicher Verschwenkung und Anpassung an anschließende Verkehrsflächen,
- Anpassung der Entwässerung, angelehnt an den Bestand,
- Oberbauerneuerung- und anpassung,
- Sicherungen und Anpassungen an Leit- und Sicherungstechnik, Telekommunikation und Oberleitungsanlage und entsprechender Kabeltiefbau,
- bauzeitliche Sicherung von Kabeln und Leitungen Dritter sowie
- naturschutzfachliche Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes,
- Errichtung und Rückbau aller bauzeitlich erforderlichen Flächenbefestigungen und Baubehelfe sowie einer Umfahrestrecke für Anlieger während der Totalsperrung.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus nachstehend aufgeführten Dokumenten. Das Anlagenverzeichnis bezieht sich auf das Inhaltsverzeichnis der Planfeststellungsunterlagen. Planunterlagen, die lediglich den Bestand dokumentieren, dienen nur der ergänzenden Information und sind somit nicht Bestandteil des festgestellten Planes.

Unterlage	Stand	Register
<u>Titelblatt</u> *) (1 Blatt)		
<u>Inhaltsübersicht</u> *) (1 Blatt)		
<u>Erläuterungsbericht</u> (Seiten 1 - 29)	30.04.2021	1
<u>Übersichtskarten und -pläne</u> *)		2
Übersichtskarte M 1 : 25.000 Strecke 6386 km 96,368 – km 97,068	18.06.2021	2.1
Übersichtslageplan M 1 : 5.000 Strecke 6386 km 96,368 – km 97,068	30.04.2021	2.2.1
<u>Lagepläne</u> M 1 : 1.000		3
Lageplan Strecke 6386 km 96,368 – km 97,068	30.10.2020	3.1
<u>Bauwerksverzeichnis</u> (Seiten 1 - 6)	07.06.2021	4
<u>Grunderwerbspläne</u>		5
Lageplan Strecke 6386 km 96,368 – km 97,068 M 1 : 1.000	09.06.2021	5.1
<u>Grunderwerbsverzeichnis</u> (Seiten 1 - 8)	09.06.2021	6
<u>Bauwerkspläne</u>		7
Eisenbahnüberführung km 96,818 Strecke 6386 Steinweg		7.1
Draufsicht M 1 : 200	21.05.2021	7.1.1
Schnitte, Ansicht M 1 : 100	30.10.2020	7.1.2
Bauphasenplan *) M 1 : 200	30.10.2020	7.1.3
Straßenbau		7.2
Straßen und Wege Draufsicht, Regelquerschnitt M 1 : 200 / 50	30.10.2020	7.2.1
<u>Querschnitte</u>		8
Querschnitt km 96,800 Strecke 6386 M 1 : 100	30.10.2020	8.1
<u>Baustelleneinrichtungs- und erschließungspläne</u>		9
Lageplan Strecke 6386 km 96,368 – km 97,068 M 1 : 1.000	30.04.2021	9.1

<u>Kabel- und Leitungslagepläne</u>		10
Lageplan Strecke 6386 km 96,368 – km 97,068 M 1 : 1.000	30.10.2020	10.1
<u>Landschaftspflegerischer Begleitplan</u>		11
Erläuterungsbericht *) (Seiten 1 - 88)	04.06.2021	11.1
Maßnahmenblätter (Blatt 1 - 39)	04.06.2021	11.2
Bestands- und Konfliktplan *) M 1 : 1.000	04.06.2021	11.3
Maßnahmenplan M 1 : 1.000	04.06.2021	11.4
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag *) (Seiten 1 - 126)	04.06.2021	11.5
Sonderuntersuchung Brutvögel *) (Seiten 1 - 12)	03/2021	11.6
Sonderuntersuchung Reptilien *) (Seiten 1 - 13)	03/2021	11.7
<u>Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung *)</u>	26.04.2021	12
Untersuchung betriebsbedingte Immissionen (Seiten 1 - 34)	30.10.2020	12.1
Untersuchung baubedingte Immissionen (Seiten 1 - 59)	30.10.2020	12.2
<u>Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept *)</u>		13
Kurzkonzept (BoVEK) (Seiten 1 - 8)	21.11.2017	13.1
<u>Baugrundgutachten *)</u>		14
Geotechnischer Bericht/Abfallbetrachtung (Seiten 1 - 34)	10.11.2017	14.1
Anlage 1: Kurzzeichen (Legende)		
Anlage 2: Aufschlusslageplan		
Anlage 3: Baugrundprofile und Sondierprogramme		
Anlage 4: Bodenphysikalische Laborversuche		
Anlage 5: Betonaggressivität und Stahlkorrosivität		
Anlage 6: Fundamentdiagramme		
Anlage 5: Umwelttechnische Laborversuche und Einstufungen		
Untersuchungsbericht zu Materialeigenschaften und zur Bauteilgeometrie (Seiten 1 - 9)	15.11.2017	14.2
Anlage 1: Aufschlusslageplan		
Anlage 2: Fotodokumentation (Bauwerk, Bohrkerne)		
Anlage 3: Prüfprotokolle Labor		
Anlage 4: Auswertung Labor		

*) Nur zur Information!

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich. Rechtsgrundlage dafür ist § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG¹ i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG². Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs.1 Satz 2 VwVfG²).

A.3.2 Wasserrechtliche Entscheidungen

Im Zuge des Vorhabens entstehen wasserrechtlich relevante Sachverhalte. Folgende wasserrechtliche Erlaubnisse werden auf der Grundlage des WHG³ erteilt:

A.3.2.1 Bauzeitliche Wasserhaltung – Entnahme und Einleiten von Grundwasser

Der DB Netz AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Dresden, Schweizer Straße 3b, 01069 Dresden (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Netz AG, Infrastrukturprojekte Südost, Büro Dresden, Ammonstraße 8, 01069 Dresden, wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG³ und das Einleiten von Grundwasser während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG³ in den Wassergraben im Landkreis Meißen, Gemeinde Meißen Stadt, Gemarkung Cölln, Flurstück 814/44 erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Baugrubensicherung während der Errichtung der Fundamente der Eisenbahnüberführung. Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus einer Baugrube:

Baugrube	V _{max.} [l/s]	V [l/s]	Dauer [d]
1	50	50	270

Koordinaten der Einleitstelle nach UTM 33N/ETRS89:

Lfd.-Nr.:	Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
1	Grabenauslauf	395400	5669098

A.3.2.2 Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung

1. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
2. Die Grundwasserentnahme und Einleitung ist nur für die Zeit der Bauausführung gestattet und auf den zur Durchführung der Baumaßnahmen unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.
3. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
4. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
5. Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost unter Angaben zu Anfangs- bzw. Endwasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) anzuzeigen.
6. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen.
7. Es darf kein verunreinigtes Wasser aus der Bauwasserhaltung in den Graben eingeleitet werden. Verunreinigungen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Absetzbecken, Filtersack) zu entfernen.
8. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
9. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der ursprüngliche Zustand des Gewässers wiederherzustellen.
10. Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser), z. B. durch Erdaushub, Baustoffe, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

A.3.2.3 Allgemeine wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer gesoderten Erlaubnis.
2. Beeinträchtigungen der Standsicherheit von Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens, wie auch die Setzung oder Hebung von Baugruben oder andere durch das Vorhaben hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruch) sind im Rahmen der Bauausführung zu vermeiden.

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

A.4.1.1 Die Baumaßnahme ist entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Ergänzungen des Planes bedürfen, sofern planfeststellungsrelevant, einer gesonderten planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung.

A.4.1.2 Für den Zeitraum der Baumaßnahme sind Baustelleneinrichtungsflächen ggf. zum restlichen oder benachbarten Grundstück grundsätzlich durch eine feste Abgrenzung (Bauzaun) zu sichern oder geeignete Maßnahmen der Verkehrssicherung zu treffen.

A.4.1.3 Soweit Bestandteile des Vorhabens keine Betriebsanlagen der Eisenbahn sind, hat die Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen mit den entsprechenden Fachbehörden und Dritten abzustimmen. Kommt eine Lösung hierbei nicht zustande, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine abschließende Entscheidung auf Antrag der Vorhabenträgerin vor.

A.4.1.4 Soweit in den Planunterlagen nichtplanfeststellungspflichtige Ausrüstung, Zubehör und Erhaltungsmaßnahmen erwähnt oder dargestellt sind, dient dies dem Gesamtverständnis des Vorhabens („Nur zur Information“).

A.4.2 Bauablauf

A.4.2.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist folgenden Behörden und Stellen vorher schriftlich anzuzeigen:

- a) dem Eisenbahn-Bundesamt; Sachbereich 1,

- b) der Stadtverwaltung Meißen,
- c) dem Landesamt für Archäologie Sachsen,
- d) dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
- e) dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) und
- f) den betroffenen Medienträgern (siehe Punkt A.4.10.1).

Die Anzeige hat rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Baubeginn, zu erfolgen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, die verantwortlichen Bauleiter sowie deren Telefonnummern benennen.

A.4.2.2 Der Abschluss der Bauarbeiten ist den genannten Behörden und Stellen anzuzeigen. Diese sind auch bei der abschließenden Abnahme der durchgeführten Maßnahmen je nach fachlicher Zuständigkeit durch die Vorhabenträgerin zu beteiligen. Die Einladung sollte jeweils rechtzeitig, d. h. mindestens vier Wochen vorher erfolgen. Im Zusammenhang mit der Abnahme der Maßnahme durch die Vorhabenträgerin sind die Erklärung des Bauleiters, dass die Maßnahme nach den geprüften Unterlagen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde und ggf. Bestandspläne, bzw. bei geringfügigen Abweichungen revidierte Planunterlagen, vorzulegen. Der Planfeststellungsbehörde ist darüber hinaus ein Abnahmeprotokoll zu übersenden, aus dem sich ergibt, dass das Bauvorhaben unter Beachtung der festgestellten Planunterlagen und der auferlegten Nebenbestimmungen ausgeführt wurde und welche der genannten Behörden und Institutionen am Abnahmetermin teilgenommen haben.

A.4.2.3 Durch die Vorhabenträgerin sind rechtzeitig mit allen betroffenen Eigentümern und Pächtern in Anspruch zu nehmender Flächen Rücksprachen zu halten und Vereinbarungen zu treffen, um die Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme so gering wie möglich zu halten. Zeitweilig genutzte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme in die Qualität des Ursprungszustandes zu versetzen, sofern nicht der festgestellte Plan oder privatrechtliche Vereinbarungen etwas Anderes vorsehen. Eventuell eintretende Schäden durch die Baumaßnahmen (z. B. nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftung, Bodenqualität, Wasserverhältnisse ...) sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu regulieren. Die Vorhabenträgerin ist gehalten, vor Baubeginn und nach Beendigung der Bauarbeiten eine Beweissicherung/Bestandsdokumentation durchzuführen.

A.4.2.4 Auch während der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass den anliegenden Grundstücken, die bisher eine Zufahrt oder einen Zugang hatten, eine Zufahrt oder Zu-

gang zum öffentlichen Verkehrsnetz gewährleistet wird. Erforderlichenfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten oder Zugänge zu errichten. Alle im Umfeld der Bauarbeiten betroffenen Anlieger/Anwohner sind über die mit dem Bauvorhaben verbundenen Einschränkungen rechtzeitig zu informieren.

A.4.2.5 Wird das planfestgestellte Vorhaben von der Vorhabenträgerin begonnen, so müssen alle Maßnahmen insgesamt vollzogen werden. Die Fertigstellung des Bauvorhabens und die Erfüllung aller mit der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung erteilten Auflagen sind - unbeschadet der Erfüllung anderer Anzeige- und Mitteilungspflichten - unter Angabe des Geschäftszeichens dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich eine abschließende Abnahme (Vollzugskontrolle) vor.

A.4.2.6 Sofern in den Planfeststellungsunterlagen genaue Baudtermine angegeben sind, handelt es sich um die von der Vorhabenträgerin derzeit avisierten Daten. Diese unterliegen nicht der Planfeststellung.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Allgemeine Grundsätze

- Die Baumaßnahmen sind so zu planen und auszuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen z.B. durch Lärm, Erschütterungen, Staub und Abgase vermieden werden. Lassen sich schädliche Umwelteinwirkungen nicht vermeiden, sind sie auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.
- Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung durch die Baumaßnahmen hervorgerufener Immissionen einen Immissionsschutzbeauftragten (Mitarbeiter einer nach § 29 b BImSchG⁶ bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz) einzusetzen. Der benannte Ansprechpartner soll auch den von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung stehen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, der zuständigen Immissionsschutzbehörde und den Anliegern mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.
- Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die mit vertretbarem Aufwand vermeidbar sind. Sie hat sicherzustellen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und

Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen. Insbesondere für Baumaschinen, die ab 06.09.2002 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, sind die Anforderungen der 32. BImSchV⁴ zu beachten. Wenn möglich, sind einzusetzende Baugeräte mit Schalldämpfern auszustatten. Weitere Hinweise enthält die AVV Baulärm⁵.

- Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm⁵ sind grundsätzlich einzuhalten, hier tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) in Gebieten, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) in Gebieten mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind sowie tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) in Gewerbegebieten.
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die nach dem BImSchG⁶ zuständige Behörde bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte Anordnungen, insbesondere nach den §§ 24 und 25 BImSchG⁶ treffen, d. h. Maßnahmen zur Verhinderung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte anordnen kann; dies schließt auch das Recht zur Stilllegung von Baumaschinen mit ein.

A.4.3.2 Sonn- und Feiertagsarbeit

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit nicht zuständig ist. Hierfür gelten die im SächsSFG⁷ geregelten Zuständigkeiten.

A.4.3.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der AVV Baulärm⁵ anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen. Einzelne, kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen dürfen den Richtwert nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm hat die Vorhabenträgerin die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der Planunterlagen) in Punkt 9.3.4 vorgesehenen Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen bei Einrichtung und Betrieb der Baustellen umzusetzen.

Zusätzlich sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Lärmintensive Arbeiten sind werktags und zur Tagzeit zu bündeln,

- Für das Einbringen von Spundwänden und Verbauträgern als Baugrubenverbauten sowie Spundwänden als dauerhafte Stützwände ist anstatt klassischer Rammverfahren, soweit bautechnologisch möglich, die Möglichkeit der Anwendung des Hydropressverfahrens zu prüfen. Beim Rückbau voluminöser Beton- oder Mauerwerksteile ist das Schneidverfahren statt „schlagendem“ Abbruch vorzusehen.
- Zur Sicherung der Baustelle vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind nur noch Automatische Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) zu verwenden, deren Warnsignalgeber über eine Automatische Pegelanpassung (APA) verfügen. Der Einsatz ist auf den Tagzeitraum von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu beschränken.
- Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die tatsächlich verursachten baubedingten Schallimmissionen sowie die baubegleitende Prüfung einer möglichen weiteren Konfliktreduzierung zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Hierfür sind geeignete Messpunkte bzw. Messgeräte und geschultes Personal (Immissionsschutzbeauftragter) vorzuhalten und einzusetzen sowie auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde Unterlagen über die Einrichtung, das Betreiben der Baustelle und entsprechende Messergebnisse zu übersenden.

A.4.3.4 Entschädigungen in Geld und Bereitstellung von Ersatzwohnraum

- Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld in folgenden Fällen zu:
 - für Immissionsorte für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume,
 - für Immissionsorte für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
 - für Immissionsorte für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 72 dB(A) bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm,

Bemessungsgrundlage sind Dauer und Höhe der Pegelüberschreitung unter Berücksichtigung der Vorbelastung.

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage, an denen gemäß nachfolgendem Punkt Ersatzraum in Anspruch genommen wurde. Im Übrigen kann eine ggf. entschädi-

gungsmindernde zusätzliche Schutzwirkung von Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen nach Punkt A.4.3.3. berücksichtigt werden.

- Zur Nachtzeit i. S. d. Nummer 3.1.2 der AVV Baulärm⁵ (20 Uhr bis 07 Uhr) darf es in keinem Fall mehr als zwölf Mal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen und in keinem Fall in mehr als vier aufeinanderfolgenden Nächten zu Überschreitungen der jeweils einschlägigen Immissionsrichtwerte i. S. d. Nummer 3.1.3 der AVV Baulärm⁵ kommen. Auf jede Phase der Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit hat eine Erholungsphase zu folgen, in der die vorgenannten Immissionsrichtwerte für jeweils mindestens vier Nächte eingehalten werden. Die Gesamtdauer der nächtlichen Bauarbeiten darf 90 Tage nicht überschreiten.
- Sollten durch die nächtlichen Bauarbeiten (ab zwei Nächten) die Beurteilungsspiegel außen voraussichtlich mehr als 60 db(A) bezogen auf Schlafräume bzw. der Spitzenpegel außen mehr als 70 dB(A) betragen, so haben die dadurch betroffenen Eigentümer dem Grunde nach einen Entschädigungsanspruch gegen die Vorhabenträgerin für jede Nacht der Überschreitung. Derartige Belastungszeiten sind den Betroffenen rechtzeitig mitzuteilen und den Anwohnern Ersatzwohnraum für diese Zeiträume anzubieten.
- Werden Immissionsrichtwerte nach Ziffer 3.1.1 der AVV Baulärm⁵ tagsüber überschritten, so haben die dadurch betroffenen Eigentümer dem Grunde nach einen Entschädigungsanspruch in Geld für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches (Terrassen, Balkone und in ähnlicher Weise nutzbare sonstige Außenanlagen wie z. B. Freisitze von Restaurants und Gaststätten) für die Monate April bis September.

A.4.3.5 Baubedingte Erschütterungen

- Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass durch die Baumaßnahmen während der Bauarbeiten keine Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die die Anhaltswerte der DIN 4150-3 überschreiten.
- Besonders erschütterungsintensive Maßnahmen sind grundsätzlich tagsüber durchzuführen.
- Darüber hinaus sind bei einer Erschütterungseinwirkung von bis zu 78 Tagen Dauer die Anhaltswerte der Tabelle 2, Stufe II (tagsüber, d.h. 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und der Tabelle 1 (nachts, d.h. von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) für Erschütte-

rungen durch Baumaßnahmen der DIN 4150-2 einzuhalten. Bei einer Erschütterungseinwirkung von über 78 Tagen Dauer sind die Anhaltswerte der Tabelle 1 der vorgenannten DIN 4150-2 einzuhalten. Besonders erschütterungsintensive Maßnahmen sind grundsätzlich tagsüber durchzuführen.

- Der einzusetzende Immissionsschutzbeauftragte entscheidet darüber hinaus über zeitliche und örtliche konkretisierte Maßnahmen zur Minderung der Bauer-schütterungen unter Berücksichtigung der verwendeten Bauverfahren und Bau-geräten, darüber auch darüber, ob ergänzend zu der bereits beabsichtigten Be-weissicherung am Gebäude Steinweg 17a weitere Aktivitäten erforderlich sind. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kapitel 7 der Unterlage 12 der Planunterla-gen verwiesen.

A.4.3.6 Stoffliche Immissionen

Es ist sicherzustellen, dass eine Staubbelästigung in der Nachbarschaft gemäß § 22 BImSchG⁶ durch die Baustellentätigkeit nach dem Stand der Technik verhindert bzw. durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum begrenzt wird, z. B. durch

- Container- und Fahrzeugabdeckungen,
- Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen,
- geringe Abwurfhöhen,
- Befeuchten staubender Materialien im Bereich nahegelegener Wohnbebauung, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind,
- Reinigen und Befeuchten der Arbeitsflächen und Fahrwege.

Bei Bautransporten, die über öffentliche Straßen direkt zur Baustelle vorgesehen werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Zufahrten eingerichtet werden. Die Bereiche der Baustraßeneinmündungen in das öffentliche Straßennetz sind so zu gestalten (Befestigungen, Abrollstrecken), dass größere Verschmutzungen der öffentlichen Straßen vermieden werden. Werden trotz der getroffenen Maßnahmen derartige Verschmutzungen im öffentlichen Straßennetz durch Baustellenverkehr hervorgerufen, sind diese schnellstmöglich zu beseitigen. Auf die Anforderungen der 39. BImSchV⁸ wird hingewiesen.

A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

- ##### **A.4.4.1**
- Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung - Schwerpunkt Artenschutz - nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie

für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen. Der Baubeginn sowie die entsprechenden Ansprechpartner sind den Umweltfachbehörden rechtzeitig vor Durchführungsbeginn mitzuteilen.

- A.4.4.2** Die Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sind vollständig umzusetzen. Sie sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugeordneten Funktionen erfüllen können.
- A.4.4.3** Als Unterhaltungszeitraum gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 BNatSchG⁹ gelten die Angaben der Maßnahmenblätter in Unterlage 11.2.
- A.4.4.4** Der Umfang der Ersatzpflanzungen der Maßnahme 002_A ist in Abhängigkeit der tatsächlich erforderlichen Baumfällungen unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung der Stadt Meißen zu ermitteln (Landschaftspflegerische Ausführungsplanung) und nach Abstimmung mit und Bestätigung durch die Stadt Meißen umzusetzen. Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitnah, spätestens in der auf die Flächeninanspruchnahme folgenden Vegetationsperiode umzusetzen. Die Nachweise für die vollständige Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind spätestens einen Monat nach deren Abschluss der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt zu übermitteln. Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG⁹ i. V. m. § 11 Abs. 2 und 3 Nr. 2 SächsNatSchG¹⁰ i. V. m. § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO¹¹ hat sie dabei die in einem von der obersten Naturschutzbehörde vorgegebenen Format die Daten an die entsprechenden Stelle zu übermitteln und der Planfeststellungsbehörde den Vollzug zu bestätigen.

A.4.5 Denkmalschutz / Archäologische Sachzeugen

Auf die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen gemäß § 20 SächsDSchG¹² wird hingewiesen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern der Denkmalbehörden ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche technisch-logistische Unterstützung zu gewähren. Es ist sicherzustellen, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.), unverzüglich, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie angezeigt wird.

A.4.6 Abfall / Altlasten / Bodenschutz

A.4.6.1 Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von ihren Pflichten, die ihr hinsichtlich der Verwertung bzw. Beseitigung anfallenden Abfalls nach dem KrWG¹³ und im Rahmen des Nachweisverfahrens gemäß NachwV¹⁴ in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen des SächsKrWBodSchG¹⁵ obliegen. Nachweise und Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle, wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a., sind der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Vogtlandkreises vorzulegen.

A.4.6.2 Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (z. B. gegen Verdichtung, Vernässungen, Erosion, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen). Hier sind für die Teilbereiche mit natürlich gewachsenen Böden zwingend die Vorgaben der DIN 19639 „Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen“ anzuwenden. Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich ist, sind die schädlichen Bodenveränderungen nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die bauzeitlichen Betriebs- und Zwischenlagerflächen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beräumen und in ihren ursprünglichen bzw. in den geplanten Zustand zu versetzen.

A.4.6.3 Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der BBodSchV¹⁶ sind der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG¹⁵ unverzüglich

mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Meißen sind entsprechend § 13 Abs. 2 SächsKrWBodSchG¹⁵ vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Maßnahmen (Untersuchungen) abzustimmen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist. Im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen und Bewertungen sind insbesondere auch Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 BBodSchG¹⁷ zu berücksichtigen.

A.4.7 Gesundheits-, Brand- und Katastrophenschutz

- A.4.7.1** Für notwendige Straßenvollsperrungen/Straßennutzungseinschränkungen ist eine rechtzeitige Information der Rettungsdienste und des Brandschutzes mindestens 7 Tage vor der Sperrung, über die Stadtverwaltung Meißen, sicherzustellen.
- A.4.7.2** Während der Bauzeit ist ein gesicherter Zugang zu den Gleisanlagen für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu ermöglichen. Flächen für die Feuerwehr, insbesondere Zufahrten und Bewegungsflächen sowie Löschwasserentnahmestellen sind für den Gefahrenfall ständig freizuhalten.
- A.4.7.3** Für den Fall, dass Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft (Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- und Kampfstoffe) aufgefunden werden sollten, ist gemäß § 3 Kampfmittelverordnung¹⁸ unverzüglich Anzeige an die nächste Polizeibehörde oder Polizeidienststelle zu erstatten. Das gilt auch im Zweifelsfall.

A.4.8 Geologie/Hydrogeologie

- A.4.8.1** Für die Fachgebiete Geologie/Geotechnik/Hydrogeologie ist von der Vorhabenträgerin eine umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen, die sicherstellt, dass die in den Planunterlagen bereits abgeleiteten und mit der Ausführungsplanung ggf. weiter präzisierten geotechnischen Erfordernisse während der Baudurchführung eingehalten werden. Die Baubegleitung beinhaltet u. a. die komplette Überwachung/Dokumentation der Erdbau- und Gründungsarbeiten. Die einzelnen Maßnahmen der Bauausführung sind in einem Konzept zur Eigen- und Fremdüberwachung zusammenzufassen.
- A.4.8.2** Weiterhin sind die Modalitäten und Anforderungen an die umweltfachliche Bauüberwachung gemäß Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil VII zu be-

achten. Im Zuge der Bauausführung sollten die Baugrundverhältnisse auf Übereinstimmung mit der zu Grunde liegenden Baugrunderkundung und Gründungsempfehlung verantwortlich geprüft und dokumentiert werden um im Bedarfsfall baubegleitende Plananpassungen vorzunehmen.

A.4.9 Straßenwesen

A.4.9.1 Sollten die Maßgaben des Gemeingebrauchs bei der Benutzung öffentlicher Straßen überschritten sein, wie z. B. durch Verkehrsraumeinschränkungen; Baustellenabsperungen, Aufgrabungen und Lademaßüberschreitungen, sind bei der zuständigen Straßenbaubehörde, bei Ortsdurchfahrten bei der Gemeinde, gemäß § 18 SächsStrG¹⁹ bzw. gemäß § 29 und § 45 Abs. 6 StVO²⁰ bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde entsprechende Sondernutzungen zu beantragen. Die Anträge sind rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn (bei unumgänglichen Vollsperrungen in der Regel vier Wochen), einschließlich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes, einzureichen. Erforderliche Umleitungen sind eindeutig auszuschildern. Bei Nichtbefahrbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Baumaßnahme ist darüber hinaus die zuständige Regionalleitstelle rechtzeitig zu informieren.

Im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung ist vor Baubeginn bei der zuständigen unteren Verkehrsbehörde eine Abstimmung und Beantragung der Kennzeichnung für Baustellenzufahrten im öffentlichen Straßennetz mittels Verkehrszeichen durchzuführen.

A.4.9.2 Art, Umfang und Termine der Bauarbeiten sowie baubedingte Einschränkungen der betroffenen Straßen- und Wegeverbindungen sind frühzeitig vor Ort durch Informationsblätter und in den einschlägigen Druckerzeugnissen bekannt zu machen.

A.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

A.4.10.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Medienträgern rechtzeitig, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich abweichend geregelt, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten bekanntzugeben:

- der Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißner Land mbH
- der Deutsche Telekom Technik GmbH,
- der GDMcom GmbH,
- den Meißner Stadtwerken GmbH und
- der Vodafone Kabeldeutschland GmbH / Vodafone GmbH.

- A.4.10.2** Die planungsrechtliche Zulassungsentscheidung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren (Erlaubnisschein für Erdarbeiten). Dies betrifft auch oberirdische Leitungen, z. B. Sicherungsmaßnahmen an Hochspannungsanlagen. In der Bauausschreibung sind die Bauunternehmen auf die bekannten Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die entsprechenden Abstimmungs- und Sicherungspflichten hinzuweisen. Bei der Ausführungsplanung ist eine Minimierung der Betroffenheit bzw. der Konfliktpunkte anzustreben. Auf geäußertes Verlangen eines Leitungsunternehmens, ansonsten bei Bedarf, ist zu Beginn der Bauarbeiten eine Einweisung der den Bau durchführenden Firma durch den jeweiligen Leitungsträger zu veranlassen.
- A.4.10.3** Sämtliche sich im Planungsgebiet befindlichen Leitungen von Ver- und Entsorgungsträgern dürfen, soweit nicht ausdrücklich im planfestgestellten Bauwerksverzeichnis oder im Planfeststellungsbeschluss abweichend geregelt, weder beschädigt noch ohne vorherige einvernehmliche Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Leitungsinhaber in ihrer Lage verändert oder überbaut werden. Das Überbauungsverbot beinhaltet auch die Versiegelung von Flächen oberhalb verlegter Erdleitungen. Das Einbetonieren vorhandener Kabel in Fundamente hat zu unterbleiben.
- A.4.10.4** Der störungsfreie Betrieb der sich im Plangebiet befindlichen Anlagen, Leitungen bzw. Kabel sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten hierzu ist auch während der Durchführung der Baumaßnahme für Mitarbeiter der jeweiligen Ver-/Entsorgungsunternehmen zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Unternehmen rechtzeitig vorher zur Kenntnis zu geben.
- A.4.10.5** Maschinelle Arbeiten dürfen nur so ausgeführt werden, dass eine Gefährdung von Ver- und Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Müssen erdverlegte Leitungen freigelegt werden, darf das nur in Handschachtung erfolgen.
- A.4.10.6** Das Befahren und Überqueren von Leitungsschutzstreifen für Erdleitungen mit schweren Baufahrzeugen ist nur an mit dem Leitungsträger abgestimmten Stellen erlaubt. Auf Verlangen des Leitungsträgers sind die Überquerungsstellen besonders zu sichern (z. B. durch Baggermatten).
- A.4.10.7** Von den genannten Medienträgern formularmäßig verwendete „Auflagen und Hinweise“ zum Schutz ihrer Leitungen sind in technischer Hinsicht zu beachten. Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik (DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) durchzuführen, soweit diese

nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung stehen. Die Entscheidungen in Punkt A.6.2 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung sind zu beachten.

A.4.10.8 Die DB Energie GmbH ist nach den bekannten Gepflogenheiten im Realisierungsprozess (Schaltleitstelle für Abschaltung der OLA, ALV für Erlaubnisscheinen für Erdarbeiten, OLA DB Netz AG u.a. für Rückstromführung) zu beteiligen.

A.4.11 Technische Spezifikationen für Interoperabilität

Soweit die planfestgestellten Eisenbahnbetriebsanlagen zu Bestandteilen des Eisenbahnsystems im Sinne des § 2 Nr. 3 Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung gehören, sind die gemäß EIGV³² erforderlichen Anträge und Anzeigen Gegenstand eines gesonderten Verfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt. Die diesbezüglichen Regelungen sind zu beachten.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

A.6.1 Vorbemerkung

Die Einwendungen der Betroffenen sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6.2 Entscheidung über die Stellungnahme der Beteiligten

A.6.2.1 Landratsamt Meißen, Dezernat Technik

Aktenzeichen: 797.111-2037/2021- 8570/2021-54414/2021 vom 23.08.2021

Aus Sicht der beteiligten Fachbereiche der Landkreisverwaltung könne der Plan in der vorliegenden Fassung festgestellt werden.

Belange Wasser

Durch das Bauvorhaben würden keine wasserrechtlich relevanten Tatbestände berührt. Sofern im Rahmen der Bauausführung Wasserhaltungsmaßnahmen erforder-

lich werden, seien diese zu konkretisieren (genaue Beschreibung, Detailzeichnungen, hydraulische Nachweise) und einer wasserfachlichen Zustimmung bzw. Aufsicht zu unterwerfen. Diese Unterlagen seien dann spätestens 4 Wochen vor geplantem Ausführungsbeginn der unteren Wasserbehörde Meißen vorzulegen.

Entscheidung:

Für den Bereich der Eisenbahnbetriebsanlagen ist das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 – Ost die zuständige untere Wasserbehörde. Diese wurde von Amts wegen im Verfahren beteiligt. Die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen wurden gegenüber der Planfeststellungsbehörde konkretisiert. Im Ergebnis wurden die Entscheidungen zu wasserrechtlichen Tatbeständen in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung in Punkt A.3.2 integriert, worauf hiermit verwiesen wird. Eine weitere Beteiligung der unteren Wasserbehörde Meißen hinsichtlich bauzeitlicher Wasserhaltungsmaßnahmen ist somit nicht angezeigt.

Belange Naturschutz

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzfachbeitrag seien im Vorfeld intensiv fachlich und inhaltlich mit der unteren Naturschutzbehörde Meißen abgestimmt worden. Es werde davon ausgegangen, dass bei vollständiger Umsetzung der in den genannten Unterlagen dargestellten Maßnahmen der naturschutzrechtliche Planungskonflikt rechtssicher bewältigt werden kann.

Die untere Naturschutzbehörde bitte um einen Abdruck der Entscheidung.

Entscheidung:

Art und Umfang der Maßnahmen werden planfestgestellt und sind somit verbindlich von der Vorhabenträgerin zu realisieren. Die Übersemdung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde von Amts wegen. Einer weiteren Entscheidung bedarf es nicht.

Belange Abfall, Altlasten, Boden

Sollten bei den Bauarbeiten schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt bzw. verursacht werden, seien diese gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (Sächs-GVBl. S. 187 ff.) in der derzeit gültigen Fassung unverzüglich der zuständigen Behörde (Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen) mitzuteilen. Insbesondere bei Berührung oder Anschnitt von Kontaminationsherden (z. B. verdeckte Deponien, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkippungen von Chemikalien u.a.) im Zuge von Erd- oder sonstigen Bauarbeiten seien sofort Maß-

nahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung und/oder Kontaminationsverschleppung ausschließen (z.B. Abdeckung des ausgehobenen Materials). Bei der Durchführung von Erdarbeiten seien die Forderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Bodenaushub, den Bauherren nicht selbst verwerten können, sei einer anderweitigen Verwertung zuzuführen (z. B. Erd-, Straßen- und Landschaftsbau, Baugrubenverfüllung, Rekultivierungsmaßnahmen). Beim Einsatz von Bodenmaterialien im Sinne eines Baustoffes sei eine Einzelfallbetrachtung nach den Maßgaben des Bodenschutzrechts notwendig. Dabei könnten bis auf weiteres die Anforderungen der Technischen Regeln der LAGA (Stand: 5. November 2004) berücksichtigt werden. Des Weiteren sei der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle; hier: TR Boden und ...“ vom 21. Juli 2015 anzuwenden. Diesen Erlass und viele weitere Informationen seien im Internet unter:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13770.htm>

abrufbar. Würden Bodenmaterialien zur Auffüllung von Baugruben oder zur Geländeregulierung verwendet, die dann natürliche Bodenfunktionen erfüllen (z.B. Grünflächen), seien ausschließlich Bodenmaterialien der Einbauklasse ZO der o. g. LAGA-Richtlinie Teil II zu verwenden. Für den Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial stehe mit den »Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial« vom 11. Januar 2006, verlängert bis zum 31. Dezember 2021, eine Regelung zur Verwertung von Baustoffrecyclingmaterial zur Verfügung. Die Hinweise mit dem dazugehörigen Erlass könne unter »<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13770.htm>« abrufbar. Demzufolge dürfe die Verwertung von Baustoffrecyclingmaterialien ausschließlich in technischen Bauwerken mit bestimmten Einbaukonfigurationen erfolgen, z.B. als Unterbau von Park- und Verkehrsflächen. Nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10/2012) in der derzeit gültigen Fassung hätte die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung sei anzustreben. Abfälle zur Verwertung seien getrennt zu halten und zu behandeln. Die Verwertungswege seien auf Verlangen der Behörde durch den Bauherrn nachzuweisen (Liefer-, Über- oder Annahmbelege). Abfälle, die nicht verwertet werden können, seien nachweislich gemeinwohlverträglich und ordnungsgemäß in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen (§§ 15, 16 und 28 KrWG). Bei der Verwertung von Altholz sei die Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung

- AltholzV) zu beachten. Die Nutzung belasteten Altholzes als Heizmaterial sei grundsätzlich unzulässig. Altholz sei aus dem Baubereich getrennt auszubauen und zu lagern.

In § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) würden die Pflichten zur Getrenntsammlung und Vorbehandlung/Verwertung von Bauabfällen dargestellt. Für die Abfallerzeuger ergebe sich hiernach, dass die Fraktionen Glas, Kunststoff, Metall und Beton/ Ziegel/ Keramik, soweit diese getrennt anfallen, auch getrennt zu sammeln und danach einer Verwertung zuzuführen seien.

Entscheidung:

Die Forderungen und Hinweise sind zu beachten, die entsprechenden Zusagen wurden von der Vorhabenträgerin erteilt. In Punkt A.4.6 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung wurden vorsorglich entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen, worauf hiermit verwiesen wird.

Belange Immissionsschutz

Lärmschutz: Aus Sicht des vorbeugenden Lärmschutzes sei darauf hinzuweisen, dass am maßgeblich betroffenen Immissionsort „Steinweg 17a“ trotz einer Minderung der Lärmimmissionswerte durch oben genanntes Vorhaben weiterhin Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte vorlägen. Diese würden laut Schallimmissionsprognose vom 30. Januar 2020 (Bericht Nr. 19-4048/01, cdf Schallschutz) im lärmkritischen Nachtzeitraum bis zu 9 dB(A) betragen. Damit würden ebenfalls die Auslösewerte für Lärmsanierungen an Schienenwegen um 4 dB(A) im Nachtzeitraum überschritten (vgl. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes - überarbeitete Fassung 2018). Es solle geprüft werden, ob sich im Rahmen der Änderung der Eisenbahnüberführung am km 96,818 Steinweg Maßnahmen umsetzen lassen, die eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV gewährleisten.

Baulärm: Die Baumaßnahme sei mit erheblichen Lärmbelastigungen für die umliegenden Immissionsorte verbunden. Die unter „6.8 Ergebniszusammenfassung“ in der Schallimmissionsprognose vom 30. Januar 2021 (Bericht-Nr. 19-4048/02, cdf Schallschutz) aufgeführten Maßnahmen zur Minderung der Schallemissionen bzw. zum Schutz der Anwohner sollten umgesetzt werden. Hinweis: Die immissionschutzrechtliche Zuständigkeit für die Überwachung der Änderung der Betriebsanlagen der deutschen Bahn obliege gemäß § 4 Abs. 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes [AEG - vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439)], das

zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist] dem Eisenbahn-Bundesamt.

Entscheidung:

Zunächst war zu prüfen, ob sich im Rahmen der Änderung der Eisenbahnüberführung am km 96,818 Steinweg Maßnahmen umsetzen lassen, die eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV²¹ gewährleisten. Hier gelten folgende Grundsätze:

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen muss sichergestellt werden, dass von den zu bauenden oder wesentlich zu ändernden Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG⁶). Wann eine Änderung im Rechtssinne wesentlich ist und zur Verpflichtung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte führt, wird in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV²¹ definiert. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV²¹ ist die Änderung eines Schienenweges wesentlich, wenn der Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise erweitert wird. Dies ist vorliegend nicht geplant. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV²¹ ist die Änderung außerdem wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des vom Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder auf mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Das Vorhaben wurde nach gutachtlicher Einschätzung auf Grund der Lageänderung des Bauwerkes als erheblicher baulicher Eingriff bewertet. Es wurde eine Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen für den Schienenverkehrsweg auf der Grundlage der 16. BImSchV²¹ erstellt (siehe Unterlage 12.1). Die Berechnungen der Immissionspegel nach Anlage 2 der genannten Verordnung haben ergeben, dass es an keinem Immissionsort zu einer Verschlechterung an den in der Umgebung befindlichen Gebäuden kommt. Dies wird maßgeblich davon bestimmt, dass für die geplante Brückenkonstruktion im Prognose-Planfall (nach Umbau) ein niedrigerer Brückenzuschlag, hier $K_{Br} = 3$ dB, als im Prognose-Nullfall (baulicher Bestand), hier $K_{Br} = 6$ dB anzusetzen ist und es zu keiner signifikanten Gleislageänderung kommt. Darüber hinaus ist auch keine Anhebung der Streckengeschwindigkeit von bisher 100 km/h vorgesehen.

Die Kriterien der einer „wesentlichen Änderung der Geräuschsituation“ gemäß 16. BImSchV¹⁰ sind an keinem Immissionsort erreicht, somit sind Ansprüche der

Lärmvorsorge nicht zu begründen. Daneben besteht auch kein Anspruch auf weiterer Reduzierung der bestehenden Lärmbelastung durch Maßnahmen der Lärmsanierung. Diese sind eine freiwillige Leistung des Bundes und nicht antragsgegenständig.

Die Vorhabenträgerin legte die o. g. „Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen“ vor (Unterlage 12.2 der Planfeststellungsunterlagen). In dieser werden die bei den Bauarbeiten voraussichtlich auftretenden Beurteilungspegel an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung prognostiziert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diese Prognose ausreichend. Durch die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Festlegungen, ergänzt durch die in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommenen Nebenbestimmungen für den konkreten Fall wurde ein entsprechender angemessener Handlungsrahmen vorgegeben. Zur Sicherstellung deren Einhaltung wurde eine umweltfachliche Bauüberwachung festgelegt.

Belange Denkmalschutz

Gegenwärtig seien im bezeichneten Gebiet keine Kulturdenkmale im Sinne von § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) bekannt. Denkmalschutzrechtliche Belange seien daher nicht berührt. Unabhängig davon seien die Denkmalfachbehörden Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (LfD) und Landesamt für Archäologie (LfA) zu hören.

Entscheidung:

Das Landesamt für Archäologie Sachsen (LfA) wurde durch die Planfeststellungsbehörde bereits ordnungsgemäß im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt. Da durch das Vorhaben - wie auch von der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Meißen bestätigt wurde - keine Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG¹² betroffen sind, ist eine Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen (LfD) als zuständige Fachbehörde des Freistaates obsolet.

A.6.2.2 Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge Schreiben vom 03.08.2021

Die Unterlagen seien auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge geprüft worden. Das Vorhaben stehe nicht in Konflikt zu regionalplanerischen Vorgaben. Es werde darauf hingewiesen, dass der Brückenstandort bei einem extremen Hochwasser der Elbe überschwemmungsgefährdet sei. In der Gefahrenhinweiskarte des Freistaates Sachsen

sei er bei einem Wasserstand von 10 m am Pegel Dresden der Wassertiefenklasse 0,5 bis 2 m (mittlere Gefahr) zugeordnet.

Entscheidung:

Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. Nebenbestimmungen sind zu beachten. Bezüglich der bauzeitlichen Wasserhaltungsanlagen wurden maßgebliche Nebenbestimmungen in Punkt A.3.2 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen, worauf hiermit verwiesen wird.

A.6.2.3 Bundeseisenbahnvermögen (BEV)

Zeichen 4453 vom 10.08.2021

Das Bundeseisenbahnvermögen sei Eigentümer der Flurstückes 814/33, 814/35, 814/54 und 814/55 der Gemarkung Cölln. Das Flurstück 814/35 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 814/54 seien vermietet. Nach den vorliegenden Unterlagen seien Teile der Flurstücke 814/54 (39 m²) und 814/55 (139 m²) von dem Vorhaben betroffen. Die betroffenen Flächen seien nicht Gegenstand des bestehenden Mietvertrages. Das Bundeseisenbahnvermögen stimme dem geplanten Vorhaben unter folgenden Bedingungen zu:

1. Die Inanspruchnahme der Flächen des Bundeseisenbahnvermögens sei rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, dem Verwalter der Tectreal Property Management GmbH, Region Nordost, anzuzeigen.
2. Für die Dauer der Inanspruchnahme der Flächen sei eine vertragliche Regelung mit der Tectreal Property Management GmbH abzuschließen.
3. Es werde darauf hingewiesen, dass über die Grundstücke Gasleitungen, eine Fernwärmeleitung sowie ein Streckenkabel der DB Netz AG verlaufen (s. Anlagen). Vor Inanspruchnahme seien bei den zuständigen Stellen eventuell notwendige Genehmigungen einzuholen.
4. Die Erreichbarkeit des Lokschuppens und der vermieteten Lagerfläche durch den Mieter (Name bekannt) müsse während der gesamten Inanspruchnahme gewährleistet bleiben.

Entscheidung:

Der Eigentümer der Gasleitung [ONTRANS Gastransport GmbH] wurde separat im Anhörungsverfahren über die GDMCom GmbH beteiligt, siehe Punkt A.6.2.7. Die Fernwärmeleitung im Eigentum der Stadtwerke Meißen ist nicht mehr in Betrieb und kann in Abstimmung mit den Stadtwerken Meißen GmbH zurückgebaut werden. Die Vorhabenträgerin wies darauf hin, dass eine entsprechende Leitungskreuzungsvereinbarung be-

reits von beiden Partnern unterzeichnet sei. Die Sicherung des Streckenkabels hat die Vorhabenträgerin selbst mittels einer Kabelhilfsbrücke vorgesehen.

Der Lockschuppen auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 814/35 der Gemarkung Cölln wird durch den angrenzenden Weg mit der Flurstücknummer 814/55 der Gemarkung Cölln erschlossen (siehe lfd. Nr.7 Grunderwerbsverzeichnis). Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass während der gesamten Bauzeit die Erreichbarkeit über den Weg entweder aus Richtung Osten oder aus Richtung Westen sichergestellt wird. Die Einwendungen haben sich damit erledigt. Einer weiteren Entscheidung bedarf es nicht.

A.6.2.4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Az.: 21-4045/261/10 Dresden vom 17.08.2021

1. Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stünden dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Es werde im Rahmen der weiteren Planbearbeitung empfohlen, die unter Gliederungspunkt 2 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand lägen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor, siehe Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ Altlastenkataster des Bundesamtes für Strahlenschutz.

Die Belange des Fischartenschutzes würden bei der Realisierung des Vorhabens nicht direkt berührt. Bei Gewährleistung der allgemeinen Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Niederauer Dorfbaches vor Verschmutzung im Rahmen der temporären Hilfsquerung bestünden fischereifachlich keine Bedenken gegen die Durchführung.

Die Belange des Fluglärms und der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge seien nicht berührt.

2. Geologie

2.1 Prüfumfang und Prüfergebnis

Die Planunterlagen seien hinsichtlich geologischer Belange und Sachverhalte geprüft worden. Der Geotechnischer Bericht/Abfallbetrachtung zum Bauvorhaben „EÜ km 96,818 Steinweg Meißen - Strecke 6386 Borsdorf - Coswig“ vom 10.11.2017, Auftragsnummer P-DD00289 (34 Seiten Text und Anlagen 1 bis 7) sei auf Plausibili-

tät der geologischen Sachverhalte (Darstellung der geologischen und hydrogeologischen Situation, Schichtenbeschreibung, Baugrundmodell, Charakteristik der Baugrundsichten, bodenmechanische Kennwerte, Versickerungsfähigkeit) und bezüglich der daraus abgeleiteten bautechnischen Erfordernisse (Baugrundbeurteilung, bautechnische Hinweise und Empfehlungen) geprüft worden. Nachrechnungen geotechnischer Angaben seien nicht erfolgt.

Aus geologischer Sicht stünden dem Vorhaben mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken entgegen. Es hätten sich Hinweise zur Planung ergeben, die im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden sollten.

2.2 Hinweise

2.2.1 Plausibilitätsprüfung des geotechnischen Berichtes

Der Untersuchungsumfang (Anzahl, Art, Tiefe der Aufschlüsse, Feld-/Laborarbeiten) werde als angemessen und ausreichend eingeschätzt, um eine geologische, hydrogeologische und ingenieurgeologische Beurteilung der Baugrundverhältnisse für die geplante Maßnahme vornehmen zu können.

Die Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse entspreche dem aktuellen Kenntnisstand gemäß Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit komplexem Archiv- und Datenbestand des Staatlichen Geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, thematische Karten und vorhandene Untergrundmodelle (Stand: 11.08.2021).

Die geologischen/geotechnischen Sachverhalte (Schichtenbeschreibung, Baugrundmodell, Charakteristik der Baugrundsichten, bodenmechanische Kennwerte) seien plausibel. Das gelte auch für die Aussagen zu den geologisch-hydrogeologischen Standortverhältnissen.

Der Bericht sei als Grundlage für die weiteren Planungen geeignet. Die bautechnischen Schlussfolgerungen und Empfehlungen seien zu beachten.

2.2.2 Geotechnische Baubegleitung/Bauüberwachung

Für das Bauvorhaben werde eine geotechnische Bauüberwachung/Baubegleitung empfohlen, die sicherstellt, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Baudurchführung eingehalten werden. Im Zuge der Bauüberwachung sollen die betroffenen Baugrundverhältnisse überprüft, bezüglich der Übereinstimmung mit den Ergebnissen der planungsrelevanten Geotechnischen Berichte bewertet und dies dokumentiert werden. Gesetzgrundlage hierzu: EC 7 – Entwurf, Berechnung

und Bemessung in der Geotechnik, Teil 1: Allgemeine Regeln; mit DIN EN 1997-1:2009-09, Kapitel 4 – Bauüberwachung, Kontrollmessungen und Instandhaltung, Absatz 4.1 – 4.6, Bauaufsichtliche Einführung in Sachsen mit Verwaltungsvorschrift des SMI zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwVTB) vom 15.12.2017.

Entscheidung:

Die Hinweise sind von der Vorhabenträgerin grundsätzlich zu beachten. Bezüglich der geologischen Belange wurden entsprechende Nebenbestimmungen in Punkt A.4.8 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen. Die Gewährleistung der allgemeinen Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Niederauer Dorfbaches werden durch die festgelegte umweltfachliche Bauüberwachung sichergestellt, siehe hierzu Maßnahmenblatt 006_V. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht.

A.6.2.5 Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißner Land mbH

Im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Gemeinschaftskläranlage Meißen" P-AW vom 07.07.2021

Eine Medienauskunft zum o.g. Bauvorhaben sei bereits mit Schreiben vom 10.08.2017 und eine Stellungnahme zur Entwurfsplanung mit Schreiben vom 13.09.2019 (Az: 34.09.2019) an die DB Engineering & Consulting GmbH abgegeben worden. Die darin formulierten Forderungen würden im Folgenden noch einmal angeführt/ergänzt:

Vor Baubeginn bzw. nach Bauende sei eine Beweissicherung mittels Kanal-TV-Untersuchung mit dazugehöriger Reinigung in den Haltungen S4 bis S6 auf Kosten der Vorhabenträgerin durchzuführen.

Vom neuen Brückenbauwerk und der geplanten Verschubanlage erfolge keine Lastableitung in die Leitungszone des AZV-Hauptsammlers.

Die Betriebs- und Standsicherheit der AZV-Anlagen sowie deren Zugänglichkeit mittels Kanalspülfahrzeugen müssten - auch während der gesamten Bauphase - gewahrt werden.

Vorhandene Schächte seien freizuhalten, zu sichern und vor Beschädigung zu schützen!

Vom Baustellenverkehr beanspruchte Bereiche der Anlagen seien mit geeigneten Lastverteilungsmitteln zu versehen.

Der vorhandene Schutzstreifen sei von jeglichen Ablagerungen bzw. der Baustelleneinrichtung freizuhalten.

Nicht zu vermeidender Geländeabtrag im Bereich der Anlagen des Medienrähgers sei in Handschachtung auszuföhren, abschließend die vorgefundene Überdeckung wiederherzustellen.

Im Abstand 2,5 m beiderseits zur vorhandenen Kanalachse dürften gemäß DWA-Merkblatt M162 keine Baumpflanzungen vorgenommen werden (vgl. landschaftspflegerische Maßnahme 002 A).

Spundwandverbau sei unzulässig. Es sollen nur Verdichtungsarbeiten geringer Leistung erfolgen, um Erschütterungen zu minimieren.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, den Forderungen zu entsprechen. Entsprechende Leistungen würden vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin hat geometrisch ermittelt, dass der Bereich der Lastabtragung aus den Verschiebbahnfundamenten außerhalb des durch Lastabtrag beeinflussten Bereichs des Sammlers liegt. Eine Spundwand hat die Vorhabenträgerin nicht vorgesehen.

Im Bereich der Querung des Sammlers mit der Bahnanlage hat der im Bestand befindliche Bahndamm eine max. Überschüttung von ca. 8 m. Der Damm wird in der Bph. 4 (Totalsperrung) teilweise zurückgebaut und nach dem Einschub der Brücke wieder lagenweise aufgebaut. Hierbei beträgt der kleinste Abstand zwischen Sammler und Bereichen in den Verdichtungsarbeiten erforderlich werden, mehr als 3 m. Schädliche Einflüsse auf den Sammler durch Erschütterungen sind daher auch beim Einsatz von Verdichtungsarbeiten mit nicht geringer Leistung nicht zu erwarten. Im Bereich nördlich und südlich des Bahndammes ist die Überdeckung im Bestand zum Sammler geringer. Die Vorhabenträgerin hat auch diesbezüglich zugesagt, bei erforderlichen Verdichtungsarbeiten der Forderung der Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißner Land mbH zu entsprechen. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht.

Hinsichtlich der Aufgrabungsanzeige und der Kabelschutzanweisung wird auf die Nebenbestimmungen in Punkt A.4.10 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung verwiesen.

**A.6.2.6 Deutsche Telekom Technik GmbH
Reg.-Nr.: 96023597 vom 29.07.2021**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hätte die Deutsche Telekom

Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befänden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom, die Belange der Telekom würden somit nicht berührt. Bei Planungsänderung werde darum gebeten, die Deutsche Telekom Technik GmbH erneut zu beteiligen.

Es sei jedoch erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren um Beschädigungen der Telekommunikationslinien zu vermeiden. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden könnten die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ beziehen.

Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) würden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei könne es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen. Für diese Fälle werde gebeten, die Unterlagen schriftlich an Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost PTI 11 Fertigungssteuerung, 01059 Dresden, zu senden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sei zu beachten.

Entscheidung:

Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. Hinsichtlich der Aufgrabungsanzeige und der Kabelschutzanweisung wird auf die Nebenbestimmungen in Punkt A.4.10 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung verwiesen. Im Übrigen sicherte die Vorhabenträgerin die Einhaltung der Forderungen und Hinweise im Rahmen der weiteren Planung und bei der Bauausführung zu. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht.

A.6.2.7 GDMcom GmbH

Reg.-Nr.: 14850/17 PE-Nr.: 05437/21 01.09.2021

Die Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) Schwaig b. Nürnberg und VNG Gasspeicher GmbH Leipzig seien nicht betroffen. Diese Auskunft gelte nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden müsse, bei denen weitere Auskünfte einzuholen seien.

Im Verfahrensbereich befinden sich die folgenden Anlagen des Anlagenbetreibers ONTRAS Gastransport GmbH (im Weiteren ONTRAS genannt). Anlagen lägen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten seien dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	209.06	100	4,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Lauchhammer 1
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR)			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen sei anliegenden Planunterlagen zu entnehmen. Die Angaben zur Lage der Anlagen seien so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/Dienstleisters festgestellt worden sei. Erforderliche Suchschachtungen seien durch den Antragsteller/das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Damit kein Widerspruch zur Planfeststellung erfolgt, sei es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Hinweise und Auflagen in die Planfeststellungsunterlagen einzuarbeiten - sofern nicht bereits erfolgt - und im Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen. Dem Vorhaben werde bei Einhaltung und Beachtung nachfolgender Auflagen und Hinweise zugestimmt:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die o.g. Anlagen seien in den Planunterlagen (Erläuterungsbericht U1, Pkt. 10.2 Seite 26; Bauwerksverzeichnis U4 Seite 4; Kabel- und Leitungsplan U10) erfasst. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestünden folgende Interessenberührungen:
 - a) Querung der FGL 209.06 und Parallelführung zur FGL 209.06 mit der temporär geplanten Behelfsstraße
 - b) Errichtung von temporären Baustelleneinrichtungen- und Montageflächen im Nahbereich der FGL 209.06
 - c) Pflanzungen.
3. Bezüglich dieser Interessenberührungen werde auf die Beachtung des Abschnitts III/ Abs. 1. Allgemeines, Abs. 2. Bauzeitliche ... Überfahrungen, Abs. 5. Erschütterungen und Abs. 6. Pflanzungen der beigefügten Schutzanweisung verwiesen.

Auszug aus Schutzanweisung:

- „Die Schutzstreifen sind jederzeit begehbar, befahrbar und sichtbar zu halten; die ONTRAS- Anlagen müssen auch während der Bauphase ungehindert er-

reichbar sein. Die Schutzstreifen dürfen weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine Nutzung als Stell- und Lagerfläche (z.B. für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material, Aushub, usw.) ist ebenfalls ausgeschlossen.

- Die Verkehrsführung entlang von ONTRAS-Anlagen hat außerhalb der Schutzstreifen zu erfolgen; Anlagenüberfahrungen in Längsrichtung sind grundsätzlich nicht zulässig.
 - Bauzeitliche Anlagenüberfahrungen in unbefestigten Bereichen mit schweren Fahrzeugen sind durch zusätzliche Schutzmaßnahmen (z.B. Aufschotterung, Auslegen lastverteilender Stahl-/ Betonplatten) zu sichern.
 - Baubegleitende Schwingungsmessungen kommen bei maschinellen Ramm-, Meißel- und Bodenverdichtungsarbeiten in einem Abstand von $\leq 30\text{m}$ zu den Gasleitungen von ONTRAS in Betracht. Diesbezüglich wurde ein entsprechender Meldebogen mit unserer Stellungnahme zur Planung vom 12.10.2020 übergeben.
 - Bei Pflanzungen sind grundsätzlich lichte Mindestabstände einzuhalten.“
4. Bei der weiteren Vorbereitung und späteren Ausführung des Vorhabens sei, neben den vorhabenbezogenen Stellungnahmen der GDMcom, die beiliegende Schutzanweisung zu beachten und einzuhalten.
 5. Der Vorhabenträger (Bauherr) sei zu beauftragen, alle Arbeiten mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
 6. Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten hätte so zu erfolgen, dass durch den Bauausführenden über das BIL-Portal die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn - mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme einzureichen sind.
 7. Es werde mit Abschluss des Verfahrens um Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses gebeten.

Entscheidung:

Die bereitgestellten Bestandsdokumentationen und die Schutzanweisungen wurden der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben. Der Anlagenbestand wurde von der Vorhabenträgerin bereits vorab erfasst und in den Planunterlagen (Unterlage 10) dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen der bauzeitlichen Sicherung wurden unter lfd.-Nr. 17 des Bauwerksverzeichnisses aufgenommen und sind damit verbindlicher Planbestandteil. Der Abstand zur Baustelleneinrichtung ist mit ca. 12 m anzu-

nehmen und lässt die Forderung des Anlageninhabers somit problemlos erfüllen. Die Gasleitung FGL 209.06 befindet sich zwischen den Markierungspunkten TS 209.06-17 und TS 209.06-19 (Benennung gemäß Anlagenbetreiber) unterhalb eines im Bestand befindlichen, öffentlichen Weges. Eine Überführung in Längsrichtung findet somit schon derzeit statt. Da die Vorhabenträgerin diesen Weg zumindest zeitweise als Baustraße zwingend benötigt, sind hierfür erforderliche Schutzmaßnahmen z. B. durch lastverteilende Stahl-/Betonplatten, im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen. Das trifft auch auf weitere vorhandene Kreuzungen der einzurichtenden Baustraße mit der FGL zu. Die Vorhabenträgerin sagte zu, dass maschinelle Meißel- und Bodenverdichtungsarbeiten vorgesehen seien. Diese fänden jedoch nur im unmittelbaren Brückenbereich statt, also in einem Abstand von > 30 m. Baubegleitende Schwingungsmessungen hat die Vorhabenträgerin daher nicht vorgesehen. Die weiteren technisch organisatorischen Hinweise sind von der Vorhabenträgerin zu beachten. Maßgebliche Nebenbestimmungen wurden im Punkt A.4.10 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen, worauf hiermit verwiesen wird.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der GDMcom GmbH durch die Planfeststellungsbehörde von Amts wegen zugestellt.

A.6.2.8 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Stellungnahme S01045258 VF und VFKD 12.08.2021 und 11.10.2021

Im Planbereich befänden sich Telekommunikationsanlagen des beteiligten Unternehmens. Es werde darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, würde mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag an TDRC-O.Dresden@vodafone.com erforderlich sein, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Es werde ebenfalls darauf hingewiesen, dass der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung derer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten seien. Das angefragte Gebiet befinde sich auf Anlagen der Deutschen Bahn AG.

Entscheidung:

Die Information, dass sich Anlagen der Vodafone GmbH im Planbereich befinden, entspricht den Erkenntnissen der Vorhabenträgerin aus den vorangegangenen Planungsphasen. Die Forderungen der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH scheinen eher allgemeiner Natur zu sein, denn auch auf den übergebenen Planauszügen ist keine Telekommunikationsanlage eingezeichnet. Die Vorhabenträgerin hat bei der DB Kommunikationstechnik und auch bei der Vodafone GmbH (Abteilung TFRF-O - Festnetz Deployment) ergänzende Erkundigungen angestellt. In beiden Fällen konnte das Vorhandensein einer Vodafone-Anlage im Planbereich ausgeschlossen werden. Von einer Betroffenheit von Anlagen der Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH ist daher nicht auszugehen, so dass es einer weiteren Entscheidung nicht bedarf.

Auch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen o. Ä. sind nicht Gegenstand der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung. Im Übrigen sind Festlegungen zur Kostenerstattung einer Entscheidung im planungsrechtlichen Zulassungsverfahren nicht zugänglich. Die Kostenübernahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. privatrechtlichen Verträgen/Vereinbarungen.

Allgemeine Nebenbestimmungen bzgl. der zu berücksichtigen Modalitäten bei Medienbetroffenheit wurden im Punkt A.4.10 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen, worauf hiermit verwiesen wird.

A.6.3 Anerkannte Umweltvereinigungen

A.6.3.1 BUND, Landesverband Sachsen e.V.

Schreiben vom 01.07.2021

Vorab werde darauf hingewiesen, Anschreiben an den korrekten Adressaten zu senden. Für Maßnahmen im Freistaat Sachsen sei der BUND Sachsen und nicht der BUND Sachsen-Anhalt zuständig. Die Kontaktdaten seien dem Adressblock rechts oben zu entnehmen.

Grundsätzlich werde die Maßnahme begrüßt, um den umweltfreundlichen Bahnverkehr weiter aufrecht halten und entwickeln zu können. Es werde davon ausgegangen, dass die Brückenlösung auch künftigen Steigerungen in der Auslastung der Strecke Rechnung trage. So sei nach Kenntnisstand der BUND absehbar mit einer Wiederaufnahme des Regionalverkehrs zwischen Meißen und Nossen zu rechnen - ggf. werde diese Relation zukünftig in Richtung Coswig verlängert oder der S-Bahn-Verkehr verdichtet, so dass mit einer verstärkten Nutzung der Brücke zu rechnen

sei. Weiter handele es sich bei dem „vereinzelt Güterverkehr“ (S. 6) um einen regelmäßigen Güterverkehr, der ggf. bei einer zukünftigen stärkeren Nutzung des Schienen- ggf. des Lkw-Lieferverkehrs ebenfalls zunehmen könnte.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz der schützenswerten Güter erschienen angemessen, man erwarte eine entsprechende Umsetzung, um die entsprechenden Schutzwirkung tatsächlich zu erzielen.

Nicht ganz nachvollziehbar sei, ob und in welchem Maße Ersatzpflanzungen für die zu rodenden Bäume geplant sind. Dies sei unbedingt zu berücksichtigen.

Auf S. 19 sei zu lesen, dass die bahnlinke EÜ faktisch als Grünbrücke wirken würde, deren Abbruch also diese Verbindungsstruktur zerstören würde. Im Weiteren werde davon ausgegangen, dass der Ersatzneubau diese Funktion zumindest eingeschränkt wiederherstellen würde. Hier werde angeregt, denselben z. B. im Randbereich so zu gestalten, dass er tatsächlich als Grünbrücke wirken kann, denn im Verkehrsbereich sei das natürlich nicht gegeben.

Zuletzt werde auf die Gewässerquerung durch die Baustraße hingewiesen. Hier seien zwingend entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gewässerverschmutzung zu vermeiden. Gerade erst sei der Unterlauf des Gewässers umfassend renaturiert worden, um hier wieder einen naturnahen Biotopcharakter herzustellen. Dies durch Verschmutzungen im Oberlauf zu konterkarieren, gelte es zu vermeiden.

Entscheidung:

Die Planfeststellungsbehörde hat im Anhörungsverfahren insbesondere auch den BUND Landesverband Sachsen e.V. gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG² über die Auslegung der Planunterlagen mit Schreiben vom 23.06.2021 – Versand ausschließlich per E-Mail - ordnungsgemäß informiert.

Die Umsetzung aller geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen wird durch die Planfeststellung zum verbindlichen Planbestandteil.

Der Umfang der Ersatzpflanzungen gemäß Maßnahmenblatt 002_A ist in Abhängigkeit der tatsächlich erforderlichen Baumfällungen unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung der Stadt Meißen zu ermitteln (Landschaftspflegerische Ausführungsplanung). Nach Abstimmung mit und Bestätigung durch die Stadt Meißen sind die Ersatzpflanzungen durch die Vorhabenträgerin vorzunehmen. Siehe hierzu auch die Nebenbestimmung in Punkt A.4.4.4 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung. Eine angemessene Kompensation ist damit gesichert.

Das Gesamtbauwerk besteht derzeit aus zwei Überbauten, von denen lediglich einer (bahnrechts) mit Gleisen versehen ist und ersetzt werden soll. Der als „Grünbrücke“ wirkende, bahnlinke Überbau ohne Gleise wird nicht ersetzt. Die genannte Funktion als Verbindungsfläche zwischen den beiden Seiten des Dammes entfällt damit. Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) entwickelten Ersatzmaßnahmen kompensieren vorgenannten Konflikt. Die Gestaltung der Eisenbahnüberführung entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und weist Konformität mit den Planungsgrundsätzen des Bahnregelwerkes auf. Die Randkappen von Eisenbahnüberführungen haben somit rein technische, arbeitsschutzbezogene Funktionen und stellen die Nutzung als Randweg für die Bahnunterhaltung sowie als Flucht- und Rettungswege sicher. Eine Gestaltung als Grünbrücke scheidet damit aus.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass der Hinweis zur Gewässerquerung bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beachtet wird. Die Umsetzung kann durch die festgelegte umweltfachliche Bauüberwachung sichergestellt werden siehe hierzu die Vermeidungsmaßnahmen der Maßnahmenblätter 002_V und 006_V.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung km 96,818 Steinweg“ hat im Wesentlichen die Änderung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Steinweg in Meißen am km 96,818 der Bahnstrecke 6386 zum Gegenstand. Die bestehende Eisenbahnüberführung soll zurückgebaut und als Ersatz bei Bahn-km 96,832 neu errichtet werden. Die vorgesehenen Maßnahmen liegen im Bereich Bahn-km 96,380 bis 96,885 der Strecke 6386 Borsdorf - Coswig in Meißen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Netz AG, Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 16.12.2020, Az. I.NI-SO-D-R [2], eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG¹ i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG² für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung km 96,818 Steinweg“ beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden (Planfeststellungsbehörde) beantragt. Der Antrag ist am 21.12.2020 eingegangen.

Mit Schreiben vom 01.02.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Auf Grund des nicht unerheblichen Umfangs der Anpassungen als auch der noch erforderlichen zeitintensiven behördlichen Abstimmung bat die Vorhabenträgerin am 25.03.2021 und erneut am 29.04.2021 um Fristverlängerung und reichte mit Schreiben vom 06.05.2021, Posteingang beim Eisenbahn-Bundesamt am 10.05.2021, überarbeitete bzw. ergänzende Unterlagen ein.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 31.05.2021, Az. 521ppw/020-2020#047, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. UVPG²²).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-01	Stadt Meißen
T-02	Landkreis Meißen
T-03	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
T-04	Landesamt für Archäologie Sachsen
T-05	Sächsisches Oberbergamt
T-06	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
T-07	Bundeseisenbahnvermögen
T-08	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
T-09	Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe
T-10	Abwasserzweckverband "Gemeinschaftskläranlage Meißen"
T-11	Teilzweckverband WV "Brockwitz-Rödern"
T-12	Meißener Stadtwerke GmbH
T-13	50Hertz Transmission GmbH
T-14	SachsenEnergie AG

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-15	Deutsche Telekom Technik GmbH
T-16	Vodafone GmbH
T-17	Vodafone Deutschland GmbH
T-18	GDMcom GmbH
T-19	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
T-20	Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Ost (intern)
T-21	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Planfeststellungsbehörde hat die von der Planung in ihren Aufgabenbereichen bzw. den von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belangen potentiell berührten Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Planung berührten Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und der Telekommunikation in öffentlichen Telekommunikationsnetzen mit Schreiben vom 25.06.2021 an T-01 bis T-19, vom 29.06.2021 an T-20 und vom 14.07.2021 an T-21 unter Übersendung von Komplettexemplaren der Planunterlagen (Papierform bei T-01) und digital an alle Weiteren unter Setzung einer Frist bis zum 27.08.2021 und unter Verweis auf das an diesem Tage eintretende Ende der Stellungnahme- und Einwendungsfrist beteiligt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-01	Stadt Meißen
T-04	Landesamt für Archäologie Sachsen
T-05	Sächsisches Oberbergamt
T-06	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
T-09	Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe
T-10	Abwasserzweckverband "Gemeinschaftskläranlage Meißen"
T-11	Teilzweckverband WV "Brockwitz-Rödern"
T-12	Meißener Stadtwerke GmbH
T-13	50Hertz Transmission GmbH
T-14	SachsenEnergie AG
T-15	Deutsche Telekom Technik GmbH
T-19	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
T-21	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Gemäß Voranfrage stimmte die DB Energie GmbH dem Bauvorhaben grundsätzlich zu. Auf eine separate Beteiligung am Verfahren wurde verzichtet.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-02	Landkreis Meißen
T-03	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
T-07	Bundeseisenbahnvermögen
T-08	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
T-16	Vodafone GmbH
T-17	Vodafone Deutschland GmbH
T-18	GDMcom GmbH
T-20	Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 Ost (intern)

Über die im Anhörungsverfahren eingebrachten Einwendungen, Stellungnahmen und Hinweise wird unter Punkt A.6 entschieden, sie wurden im Punkt B.4 inhaltlich thematisiert und/oder ihnen wurde durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung entsprochen.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen haben auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde gemäß § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG² in der Zeit vom 28.06.2021 bis einschließlich 27.07.2021 in der Stadtverwaltung Meißen (Bauverwaltungsamt, Leipziger Straße 10 in 01662 Meißen) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war vorher ortsüblich in der Stadt Meißen entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch Aushang, zusätzlich durch Einrücken in das „Meißner Amtsblatt“ Nr.: 06/2021 vom 16.06.2021, Seite 8, wegen Unvollständigkeit erneut im „Meißner Amtsblatt“ Nr.: 07/2021 vom 21.07.2021, Seite 14 bekanntgemacht worden.

Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen wurden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in der Stadt Meißen auch auf der Internetseite www.eba.bund.de (Themen - Planfeststellung - Anhörungsverfahren - Planfeststellung Eisenbahnüberführung Steinweg Meißen) zugänglich gemacht.

Im Zuge der Auslegungsbekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich 10.08.2021 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Meißen oder bei der Planfeststellungsbehörde erhoben werden können und

dass Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen und nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, ausgeschlossen sind (§ 18 Abs. 1 S. 3 AEG¹ in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG²). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG²).

Die nicht ortsansässigen Eigentümer von für die Inanspruchnahme vorgesehenen Flächen sind mit Schreiben der Stadt Meißen vom 23.06.2021 über die Auslegung der Planunterlagen sowie über den Inhalt der diesbezüglichen ortsüblichen Bekanntmachung informiert worden.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG² hatten die nach § 3 UmwRG²³ anerkannten Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß Punkt B.1.3.2 diente auch als Benachrichtigung gemäß § 73 Abs. 5 S. 1 und 2 VwVfG². Das Eisenbahn-Bundesamt hat darüber hinaus alle anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch Mitteilung per E-Mail benachrichtigt und ihnen damit die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von den beteiligten Vereinigungen hat sich lediglich der BUND, Landesverband Sachsen e.V. mit Stellungnahme vom 01.07.2021 geäußert.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG¹ auf eine Erörterung verzichtet.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und des anerkannten Vereins wurden mit Schreiben vom 08.09.2021, 13.09.2021 und ergänzend am 08.12.2021 an die Vorhabenträgerin übermittelt und dieser Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu äußern. Die Vorhabenträgerin hat hiervon Gebrauch gemacht und ihre Erwiderungen mit Schreiben vom 21.10.2021 und 03.01.2022 vorgelegt. Diese sind den Beteiligten, deren Vortrag sie betreffen, jeweils gesondert mit Schreiben vom 05.04.2022 übersandt und dabei mitgeteilt worden, dass gemäß § 18a Nr.: 1 AEG¹ auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann. Es wurden von den Beteiligten keine weiteren Bedenken gegen das Absehen von einem Erörterungstermin geäußert. Der BUND als anerkannte Umweltvereini-

gung hat keine dem Vorhaben entgegenstehende Stellungnahmen abgegeben. Die vorgetragenen Einwände und Hinweise der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen wurden überwiegend der planerischen Umsetzung zugeführt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde war eine weitere Erörterung vorliegend nicht geeignet, Einwände gegen das Vorhaben auszuräumen oder den Entscheidungsstoff für den Planfeststellungsbeschluss in anderer Weise verfahrensfördernd weiter zu entwickeln. Die Rechte und Interessen der Beteiligten werden durch die beschriebene Verfahrensweise nicht beeinträchtigt, da eine inhaltliche Auseinandersetzung bzw. Berücksichtigung im Planfeststellungsbeschluss erfolgt.

Die Planfeststellungsbehörde hat damit nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend § 18a Nr.: 1 S. 4 AEG¹ auf die Durchführung eines Erörterungstermins im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG² verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG¹ i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG². Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 BEVVG²⁴ ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG¹ i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG² für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Südost.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG²² sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist) zu unterziehen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Schienenweges mit den dazugehörigen Betriebsanlagen. Der Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit dazugehörigen Betriebsanlagen wäre nach § 6 UVPG²² i. V. m. Nr. 14.7, Spalte 1 der genannten Anlage als Neuvorhaben UVP-pflichtig. Für die Änderung der bereits vorhandenen Betriebsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) UVPG²² ist jedoch nach § 9 Abs. 3 UVPG²² zunächst eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung im Sinne des § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG²² ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Es bestehen folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG²² für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG²² beurteilt.

Antragsgegenstand ist die Erneuerung der Fahrbahnplatte der Eisenbahnüberführung. Das vorhandene Bauwerk wird komplett abgebrochen und in Ortbetonbauweise als flach gegründeter Stahlbetonhalbrahmen mit Parallelfügel ersetzt. Die Querschnittsmaße werden mit einer reduzierten lichten Weite von ca. 10,50 m und einer lichten Höhe von ca. 4,62 m angesetzt. Das Ersatzbauwerk wird bahnlinks auf einem Vormontageplatz hergestellt und dann in einer Totalsperrung der Bahnstrecke eingeschoben. Im Ergebnis der Variantenentscheidung kommt es zu einer Standortverschiebung des zu errichtendem Bauwerkes von ca. 10 m in Richtung der Streckenkilometrierung.

In diesem Zusammenhang sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Reprofilierung und Anpassung des Bahnkörpers mit Bauwerkshinterfüllung,
- Abfangung der Böschung bahnrechts durch Errichtung einer Winkelstützwand,
- Wiederherstellung der Ortsstraße mit seitlicher Verschwenkung und Anpassung an anschließende Verkehrsflächen,
- Anpassung der Entwässerung, angelehnt an den Bestand,
- Kabeltiefbau,
- Oberbauerneuerung- und anpassung,
- Sicherungen und Anpassungen an Leit - und Sicherungstechnik, Telekommunikation und Oberleitungsanlage, Bauzeitliche Sicherung von Kabeln und Leitungen Dritter,

- Naturschutzfachliche Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes,
- Errichtung und Rückbau aller bauzeitlich erforderlichen Flächenbefestigungen und Baubehelfe sowie einer Umfahungsstrecke für Anlieger während der Total-sperrung.

Die durch die Baumaßnahme an der EÜ betroffenen Bereiche sind überwiegend von Bahnflächen mit jungen Gehölzbeständen (Sukzessionsholz) und schwach strukturierten Ruderalfluren geprägt. Infolge der Einordnung der Montagefläche sowie des Baufelds müssen jüngere Gehölzbestände (StU bis 15 cm) entfernt werden. Im Bereich des Bahndammes sind die zu rodenden stärksten Exemplare Pappeln bis 80 cm und ein Ahorn von 60 cm Stammumfang. Die Gesamtgröße der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen im Rahmen des Vorhabens liegt bei ca. 2.140 m². Die Umfahungsstrecke führt größtenteils über Ruderalflur und Grünland, über das bereits Spurwege führen.

Im Zuge des geplanten Vorhabens sind ebenso Verluste sowie temporäre Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen gesetzlich geschützter und gefährdeter Tierarten möglich. Hiervon betroffen sind insbesondere die Avifauna, Reptilien, Nachtkerzenschwärmer und Fledermäuse.

Im Zuge des Vorhabens fallen unterschiedliche Abbruchmaterialien an, deren nachweislich fachgerechte

Entsorgung bzw. Aufbereitung mit Kontrolle durch die eingesetzte Bauüberwachung erfolgt. Die Entsorgung findet nach den Regeln des Boden- und Abfallmanagements in der DB AG statt.

2. Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit wird insbesondere hinsichtlich Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG²² unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt. Das Bauwerk befindet sich im Bereich km 96,380 bis 96,885 der Strecke 6386 Borsdorf - Coswig im östlichen Stadtrandbereich von Meißen. Das Vorhaben findet zu einem großen Teil auf Flächen statt, die dem Eisenbahnzwecke zu dienen bestimmt sind. Im Umfeld sind landwirtschaftliche Nutzflächen, Kleingartenstandorte, ein Steinbruch, Gewerbebereiche, wie auch ein Wohnhaus (ca. 15 m entfernt) vorhanden. Im Zuge des Vorhabens werden insgesamt 6.310 m² Fläche (temporär und dauerhaft) beansprucht, davon sind 2.140 m² durch Verlust von Vegetation berührt. Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30

BNatSchG⁹⁾ und Schutzgebiete, sowohl Naturschutzgebiete als auch Wasserschutzgebiete, sind im Planungsraum nicht ausgewiesen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien in Punkten 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG²² Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG²² auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standortes oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Eisenbahnüberführung liegt im östlichen Stadtgebiet von Meißen. An die Eisenbahnüberführung grenzt in südlicher Richtung mit einem Abstand von ca. 15 m ein Wohnhaus. In ca. 50 m Entfernung befindet sich nordwestlich eine Kleingartenanlage mit einem Abstand von ca. 120 m in südwestlicher Richtung.

Das Ersatzbauwerk wird bahnlinks auf einem Vormontageplatz hergestellt, sodass in dieser Zeit der Bahnverkehr aufrechterhalten werden kann. Der Straßenverkehr wird für Anlieger aus Richtung Osten über eine Behelfsstraße geleitet. In der Zeit der geplanten Totalsperrung des Steinwegs im Bereich der EÜ wird eine weitere Anbindung in Richtung Westen vorhanden sein.

Durch den Baustellenverkehr und die Baumaschinen sind Lärm- und Abgasbelastungen zu erwarten.

Aufgrund der Konstruktions- und Lageänderung der Eisenbahnüberführung stellt das Bauvorhaben einen „erheblichen baulichen Eingriff“ nach Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV²¹ dar, sodass eine schall-technische Untersuchung durchzuführen war. Im Rahmen des Vorhabens ist keine Anhebung der gegenwärtigen Streckengeschwindigkeit vorgesehen. Ebenso erfolgen keine relevanten Gleislageänderungen. Aufgrund der gegenüber dem Bestand akustisch günstigeren Brückenkonstruktion kommt es an keinem Immissionsort zu einer Geräuschpegelerhöhung. Das Kriterium der wesentlichen Änderung ist damit nicht erfüllt. Ansprüche auf Lärmschutz liegen nicht vor. Zusätzliche Maßnahmen zum betriebsbedingten Lärmschutz sind nicht erforderlich. Es entstehen keine geänderten betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen, da keine Änderung der Trassierung oder eine Erhöhung der Geschwindigkeit vorgesehen sind.

Die Straßenbauarbeiten können auch etwas näher als 15 m zu dem o. g. Wohngebäude heranrücken. Erschütterungsintensive Rammarbeiten sind beim vorliegenden Bauvorhaben nicht geplant. Für die Erd- und Straßenbauarbeiten sind Verdichtungsarbeiten mit Baugeräten wie Rüttelplatte und Tandemwalze üblich. Aufgrund des dabei deutlich niedrigeren Energieeintrages als bei Groß-baugeräten werden mit Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 keine Gebäudeschäden erwartet. Dennoch ist aufgrund der unmittelbaren Baustellennähe für das Wohngebäude eine bautechnische Beweissicherung vorgesehen. Negative Auswirkungen auf Menschen in Gebäuden sind nicht zu erwarten.

Für das Bauvorhaben wurde eine Baulärmprognose erstellt. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Bauarbeiten am Tage sowohl in der Ortslage Meißen als auch im direkten Umfeld der Baustelle keine oder nur geringfügige Lärmbelastigungen erwartet werden. Einzige Ausnahme ist das o. g. nächstgelegene Wohngebäude. Hier werden mit nächtlichen Richtwertüberschreitungen von mehr als 20 dB(A) erhebliche Lärmbelastigungen erwartet.

Aus den schalltechnischen Untersuchungen werden folgende Maßnahmen abgeleitet und von der Vorhabenträgerin umgesetzt:

- Begleitung durch ein Baulärmmanagement,
- lärmarme Typen der zum Einsatz kommenden Geräte,
- Prüfen des Aufstellens mobiler Lärmschutzwände in den geräuschintensiven Bauphasen,
- Längere Leerlaufzeiten (Abstellen von Maschinen und LKW mit laufendem Motor) im Nahbereich der Wohnbebauung werden vermieden und
- Rechtzeitiges Informieren der Anlieger/Anwohner über die Baumaßnahmen.

Bei erheblichen Richtwertüberschreitungen wird betroffenen Anliegern der Anspruch auf Entschädigung/Ersatzwohnraum gewährt.

Die Schutzmaßnahmen führen zu einer Verminderung der Auswirkungen. In den geplanten Maßnahmen sind umfangreiche Potenziale zur Minderung der baubedingten Schallimmissionen enthalten, so dass bei deren Berücksichtigung nicht zumutbare Belästigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Es ist jedoch einzuschätzen, dass Richtwertüberschreitungen v. a. in der Zeit der Totalsperrung (ca. 100 h) am nahegelegenen Wohnhaus verbleiben, sodass weitergehende Regelungen zu treffen sind, um Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit zu vermeiden.

Das Vorhaben dient zudem der Gewährleistung der Verfügbarkeit und Sicherheit der Bahnstrecke, woraus wiederum positive Effekte auf das Schutzgut „Mensch“ resultieren.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahmen wird eine Fläche von ca. 6.310 m² versiegelte und unversiegelte Fläche in Anspruch genommen. Auf dem durch die Bauarbeiten beanspruchten, mit Vegetation bestandenen Bereichen befinden sich überwiegend Ruderalfluren mit teilweise jungem Gehölzaufwuchs (ca. 900 m²), Intensivgrünland (ca. 400 m²) und Gehölzgruppen (ca. 800 m²). Mit der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen sowie dem Rückbau der bestehenden EÜ gehen Lebensbereiche von Tierarten baubedingt und anlagebedingt verloren. Durch das Vorhaben können insbesondere im Zuge der Baustelleneinrichtung und während der Bautätigkeiten die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG⁹ ausgelöst, sowie erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG⁹ nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Vorhabenscharakteristik sind hiervon potenziell Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter), europäische Vogelarten und Fledermausarten sowie Insekten (Nachtkerzenschwärmer) betroffen.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen und zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ sieht die Vorhabenträgerin folgende Maßnahmen vor:

- Bauzeitliche Steuerung des Vorhabens,
- Umweltfachliche Bauüberwachung, Schwerpunkt Naturschutz,
 - Gehölz-/Vegetationsschutz,
 - Reptilienschutzzaun,
 - Herrichtung Ausweichhabitat Reptilien (CEF),
 - Ausweisung Bautabufläche,
 - Vergrämnungsmaßnahmen (Mahd, Abhängen von Strukturen an der Brücke),
 - Wiederherstellung bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen (teils Vermeidung, teils Ausgleichsmaßnahme),
 - Gehölzpflanzungen (Ausgleichsmaßnahme) sowie
 - Nisthilfen (CEF) und Fledermauskästen (Ausgleichsmaßnahme).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche / Boden

Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen befinden sich prioritär auf vorbelasteten Flächen, wie verdichteten Wegen und Plätzen sowie versiegelten Bereichen. Dennoch erfolgt eine Flächeninanspruchnahme von ca. 2.140 m² auf unversiegelten, jedoch teils anthropogen genutzten Flächen. Die Flächeninanspruchnahme außerhalb von bereits versiegeltem Boden kann zu einer Verdichtung des Oberbodens und damit einhergehenden Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen kommen. Es sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens/Fläche sind folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Abtrag Oberboden, Bereitstellung in Mieten, Bodenlockerung und Andeckung,
- Durchführung sämtlicher Arbeiten entsprechend den anerkannten Regeln der Technik,
- Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Vorhalten von Bindemitteln auf der Baustelle,
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“.

Schutzgut Wasser

Es befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 72 Abs. 1 und 2 SächsWG²⁵ im Umfeld des Vorhabens. Im direkten Baufeld und dessen näherer Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer. Die nächstgelegenen Oberflächengewässer (Niederauer Dorfbach, Langer Graben) befinden sich in einem Abstand von ca. 300 m vom Vorhabenstandort. Die in nordwestliche Richtung verlaufende, geplante temporäre Umleitungsstrecke quert den Niederauer Dorfbach ca. auf Höhe Bahn-km 96,4. Die Querung des Gewässers soll für die Anlieger auf der bahnlinken Seite nur temporär im Rahmen der 100-stündigen Totalsperrung zur Verfügung stehen. Eine direkte Beeinträchtigung dieses Gewässers ist nicht ableitbar. Dennoch kann es im Rahmen der Ertüchtigung der Strecke, wie auch bei der Nutzung zum Eintrag von (Bau-) Stoffen kommen, die

zu Beeinträchtigungen führen können. Dies soll durch eine geschlossene Brüstung beidseits der Brücke verhindert werden.

Lt. Baugrundgutachten wurde Grundwasser in ca. 2,10 m unter GOK angetroffen, wobei ein Anstieg um einen Meter möglich ist. Die Gründungssohle der Fundamente reicht in diesen Bereich hinein. Die Errichtung erfolgt somit in den grundwasserführenden Schichten. Zur Errichtung der Fundamente ist ein wasserdichter Baugrubenverbau erforderlich. Zur Begleitung der Umsetzung von Maßnahmen für das Schutzgut Wasser wird eine umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Wasser eingesetzt.

Die Widerlager ragen in den Grundwasserleiter hinein. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserfließrichtung oder eine Barrierewirkung mit einem Anstau von Grundwasser wird von der Vorhabenträgerin nicht erwartet. Die neuen Fundamente ersetzen alte Fundamente nahezu in gleicher Lage. Diese stellen nur punktuelle Elemente im Grundwasserkörper dar. Zudem ist auch mit dem Rückbau der bahnlinken EÜ der Rückbau von zwei Widerlagern vorgesehen.

Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgüter Luft / Klima

Mit dem Vorhaben ist die Entfernung von sich im Baufeld befindlichen Vegetationsbeständen notwendig. Der Umfang ist aus klimatischer Sicht als unbedeutend einzustufen, zudem findet eine Wiederherstellung/ Neupflanzung statt.

Das Schutzgut „Klima, Luft“ wird aufgrund der Vorhabencharakteristik und der vorgesehenen Wiederbegrünungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaft

Der Standort des Vorhabens liegt im östlichen Stadtgebiet von Meißen. An das Vorhaben grenzen vor allem Kleingartenanlagen und Gewerbestandorte sowie vereinzelte Grünflächen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insgesamt nicht zu erwarten. Das Bauwerk ist nur aus geringer Entfernung einsehbar. Mit einem Ersatzneubau verändert sich dessen Gestalt nur unwesentlich. Landschaftsbildprägende Sichtachsen werden nicht verändert. Die markanten Strukturelemente des Landschaftsraumes bleiben erhalten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im näheren Umfeld zur Baumaßnahme befinden sich keine Kultur-, Boden- und Baudenkmale. Belange des Denkmalschutzes sind demnach vom Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 UVPG²² sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse, das Prozessgefüge, ist Ursache des Zustandes der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungsmechanismen (Rückkopplungen) und äußere Einflussfaktoren. Auswirkungen auf Wechselwirkungen sind die durch ein Vorhaben verursachten Veränderungen des Prozessgefüges.

Zwischen den vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern sind keine erheblichen Beeinträchtigungen gegenseitiger Wechselwirkungen zu erwarten.

4. Ergebnis

Im früheren Zulassungsverfahren für das zu ändernde Vorhaben, das den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen zum Gegenstand hatte, wurde keine UVP durchgeführt.

Aus den vorgelegten Unterlagen:

- Unterlage 1: Erläuterungsbericht
- Unterlage 2: Übersichtskarte und Übersichtslagepläne
- Unterlage 3: Lagepläne
- Unterlage 4: Bauwerksverzeichnis
- Unterlage 7: Bauwerkspläne
- Unterlage 8: Querschnitte
- Unterlage 9: Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan
- Unterlage 11: Landschaftspflegerischer Begleitplan
Inkl. Unterlage 11.5: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Unterlage 12: Untersuchungen zu Schall und Erschütterungen
- Unterlage 13: Bodenverwertungs- und Entsorgungs-Kurzkonzept

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG²² Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG²² bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

Das Ergebnis wurde mit verfahrensleitender Verfügung Az. 521ppw/020-2020#047 vom 31.05.2021 dokumentiert.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung und Varianten

Das vorhandene Bauwerk – eine aus dem Jahre 1868 stammende einfeldrige Stahlbrücke auf massiven Widerlagern aus Granit und Beton - befindet sich im Fern- und Ballungsnetz der Netze Dresden, auf der Strecke 6386 Borsdorf (Sachs) – Coswig (bei Dresden), eine zweigleisige Hauptbahn mit Personen- und Güterverkehr, zwischen den Bahnhöfen Meißen und Coswig (bei Dresden).

Zwei Überbauten bestehen aus genieteten Blechträgern mit gekrümmtem Untergurt und Querverbänden aus genietetem Winkelstahl. Der Überbau 101 ist gleisfrei.

Das bestehende Bauwerk unterliegt gemäß Befund der letzten Regelinspektion im Dezember 2014 einer stark vorangeschrittenen Zustandsverschlechterung. In Folge der festgestellten Verschleißschäden ist eine Instandsetzung wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten und eine komplette Erneuerung des Brückenbauwerkes erforderlich.

Das Brückenbauwerk dient der Querung der Ortserschließungsstraße Steinweg in Meißen und ist daher an dieser Stelle unverzichtbar. Bei einer Nichtrealisierung der Maßnahme könnte es zu Einschränkungen der Belastbarkeit der Brücke und/oder zu Geschwindigkeitseinschränkungen kommen, was sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Strecke auswirken würde.

Durch die Maßnahmen an der Eisenbahnüberführung soll ein dem Bahnregelwerk und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechender, regelkonformer Zustand hergestellt und die restriktionsfreie Verfügbarkeit der Strecke für den Schienenpersonen- und -güterverkehr dauerhaft gesichert werden. Daran besteht ein öffentliches Interesse.

Andere Varianten bzw. Alternativen zur Ertüchtigung des bestehenden Bauwerkes an gleicher Stelle drängen sich nach Lage der Dinge nicht auf. Die Baumaßnahme ist damit sinnvoll und geeignet, die langfristige Erhaltung der Nutzungsfähigkeit und die Sicherheit der Eisenbahninfrastruktur zu gewährleisten. Die Vorhabenträgerin

kommt damit auch ihren Betriebssicherheitsverpflichtungen nach § 4 AEG¹ nach. Das Vorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Kommunale Belange

Nach § 2 Abs. 1 der SächsGemO²⁶ erfüllen die Städte und Gemeinden in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schaffen die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Nach § 38 S. 1 BauGB²⁷ sind auf Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung die §§ 29 bis 37 BauGB²⁷ nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird. Städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs vereinbar. Die Stadt Meißen wurde nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG¹⁹ im Verfahren beteiligt, da es sich um eine Gemeindestraße handelt. Die neuen Querschnittsparameter entsprechen den Anforderungen des Straßenbaulastträgers. Das gilt sowohl für die auf 10,60 m reduzierte lichte Weite als auch die lichte Höhe, die mit 4,62 m den regelkonformen Wert von 4,50 m überschreitet. Somit ist auch dem Kriterium Leichtigkeit des Verkehrs und der Vermeidung von Anprallschäden an der Eisenbahnüberführung Genüge getan.

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Beteiligten über Art, Umfang und Durchführung der durchzuführenden Maßnahmen sowie über die Verteilung der Kosten gemäß § 5 Abs. 1 EKrG²⁸ eine Vereinbarung außerhalb der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung treffen.

Während der notwendigen Totalsperrung des Steinwegs wird eine Umleitungstrecke für die Anlieger vorgesehen, welche örtliche und wirtschaftliche Aspekte gleichfalls berücksichtigt. Die Nutzung des weiteren öffentlichen Straßennetzes erfolgt im Rahmen des Allgemeingebrauches.

B.4.3 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben steht gemäß Aussage des zuständigen Regionalen Planungsverbandes nicht in Konflikt zu regionalplanerischen Vorgaben auf Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

B.4.4 Tangierende Planungen

Die Vorhabenträgerin hat in Coswig und im Bereich Niederau-Priestewitz Oberbaumaßnahmen vorgesehen. Betriebliche und technologische Abhängigkeiten, sofern diese überhaupt an Hand der terminlichen Einordnung zum Tragen kommen, sind durch die Vorhabenträgerin selbst zu koordinieren (Transport- und Logistikkonzept).

B.4.5 Wasserhaushalt

B.4.5.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Für die Errichtung der Gründungsfundamente soll eine temporäre geschlossene Baugrube zur Bauwasserhaltung errichtet werden. Das bauzeitliche Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG³ erlaubnispflichtig, ebenso wie das bauzeitliche Einleiten von (nicht verunreinigten) Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG³. Die wasserrechtliche Entscheidung wurde in die vorliegende planungsrechtliche Zulassungsentscheidung integriert.

B.4.5.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar. Die Planung genügt dem Grundsatz der nachhaltigen, Funktions- und Leistungsfähigkeit sichernden Gewässerbewirtschaftung sowie dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen im Sinne von § 1 und § 6 WHG³ sowie des § 3 SächsWG²⁵.

Das Benehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Meißen und der unteren Wasserbehörde beim Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 - Ost, wurde gemäß § 19 Abs. 3 Hs. 2 WHG³ hergestellt. Gegen die Zulassung bestehen keine Bedenken.

Laut Antragsunterlagen erfolgt die Entwässerung des Bahnkörpers wie im Bestand über die Dammschulter. Da es sich hierbei um eine diffuse Versickerung handelt, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1. WHG³ notwendig.

Das auf dem Brückenbauwerk anfallende Niederschlagswasser soll mittels eines Rohrs DN 150 der Straßenentwässerung zugeführt werden. Hierfür ist ebenfalls keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Die Anschluss- und Nutzungsbedingungen sind mit dem örtlichen Kanalnetzbetreiber zu klären.

Laut Baugrundgutachten steht Grundwasser ca. 2,10 m unter GOK an. Die Gründungssohle der Widerlager ragt somit in das Grundwasser hinein. Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser ist nach § 49 WHG³ anzeigepflichtig.

Die beim Landkreis Meißen gesehene Erlaubnisbedürftigkeit für das Einbringen von Bohrpfählen ist zu verneinen. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass vorliegend eine Benutzung von Gewässern im Sinne des § 9 Abs. 1 u. 2 WHG³ nicht vorliegt. In § 49 Abs. 1 S. 2 WHG³ erfolgt lediglich eine Konkretisierung des Erlaubnis- und Bewilligungstatbestandes nach § 8 WHG³, oder besser eine Einschränkung. Sofern nämlich Arbeiten zugleich eine Benutzung von Gewässern nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG³ darstellen, weil Stoffe eingebracht werden, so soll hieraus nur dann ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nach § 8 WHG³ folgen, wenn Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden, die sich nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können. "Nicht auswirken können" legt den Schluss nahe, dass eine nachteilige Veränderung praktisch ausgeschlossen sein muss. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasserbehörde beim Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 - Ost ist davon auszugehen, dass

- 1) eine quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers (durch Aufstau o.ä.) ausgeschlossen werden kann, da die neuen Fundamente nahezu in gleicher Lage die alten Fundamente ersetzen und nur punktuelle Elemente im Grundwasserkörper darstellen.
- 2) eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Einbringen der Fundamente ausgeschlossen werden kann, wenn die in dieser vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung festgeschriebenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, solange das Vorhaben gemäß den festgestellten Planunterlagen sowie unter Einhaltung der in vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Die wasserrechtlichen Belange der Straßenentwässerung waren von der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Meißen zu beurteilen. Es wurden keine Hinweise beigebracht, die gegen die geplante technische Lösung sprechen würden.

B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft handelt es sich gemäß § 14 BNatSchG⁹ um Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 13 BNatSchG⁹ sind erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vorrangig zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin ist daher gemäß § 15 BNatSchG⁹ als Verursacherin des Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 BNatSchG⁹ dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG⁹ sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG⁹ des Eingriffs Ersatz in Geld zu leisten.

Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften, hier die Planfeststellung nach § 18 AEG¹, einer behördlichen Zulassung, hat die Planfeststellungsbehörde nach § 17 BNatSchG⁹ zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG⁹ erforderlichen Entscheidungen über Kompensationsmaßnahmen, im Benehmen mit der für Natur und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen.

Das Landratsamt Meißen als untere Naturschutzbehörde hat eine Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben abgegeben. Das Benehmen ist damit hergestellt.

Bei der Abwägung der vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. Diese Belange werden durch die Vorschriften der §§ 1 und 2 BNatSchG⁹ im Wege der Aufstellung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie von Grundsätzen, nach deren Maßgabe die Ziele verwirklicht werden sollen, konkretisiert.

Das Vorhaben führt zu kompensationspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG⁹.

Mit dem Ziel, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden und zu mindern sowie nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren, hat die

Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11) erstellt.

Fachplanerische Vorgaben zur landschaftspflegerischen Begleitplanung ergeben sich aus dem BNatSchG⁹, dem SächsNatSchG¹⁰ sowie der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen für die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG⁹ die entsprechenden Angaben zu Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs angemessen dargestellt. Zu den rechtlichen Funktionen der landschaftspflegerischen Begleitplanung gehört die Ermittlung des objektiven Gewichts der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren sind hier Maßnahmen zu konzipieren, die den Eingriff aus Sicht von Natur und Landschaft vorrangig vermeiden und minimieren bzw. einen Ausgleich oder Ersatz der Beeinträchtigungsfolgen möglichst zeitnah herbeiführen. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG⁹ sind Eingriffe, in angemessener Frist zu kompensieren.

Kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sieht die Vorhabenträgerin im Wesentlichen in der Beseitigung von Biotopflächen, Gehölzrodungen sowie in der Inanspruchnahme und Störung von Lebensstätten europäischer Vogelarten, Reptilien und Fledermäusen.

Soweit durch die vorhabenbedingten Eingriffe erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bestehen oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird, werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan die hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt.

Das beantragte Bauvorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Rechnung.

Die Vorhabenträgerin sieht hierfür folgende Vermeidungsmaßnahmen vor:

- 001_V bauzeitliche Steuerung
- 002_V Umweltfachliche Bauüberwachung, Naturschutz
- 003_V Biotopschutz
- 004_V Einordnung Reptilienschutzzaun und Umsetzung Individuen
- 005_V Bodenschutz
- 006_V Gewässerschutz

- 007_V Mahd auf den Bauflächen (Vergrümmungsmahd)
- 008_V Ausweisung Bautabuzone
- 009_V Abhängen der Widerlager
- 010_V Beseitigung von Möglichkeiten der Nistplatzeinordnung
- 011_V Umweltfachliche Bauüberwachung, Wasser
- 012_V Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch Initialansaat
- 013_V Rückbau Baustraße
- 014_V Oberbodenabtrag, -lagerung und -wiederandeckung
- 015_V Lärmabwehr während Baubetrieb
- 016_V Rückschnitt Gehölze
- 017_V Herstellung einer geschlossenen Brüstung an Brücke
- 018_V Einordnung geschlossene Wasserhaltung
- 019_V Schutz von Klima und Luft
- 020_V Schutz der Entomofauna.

Die Vorhabenträgerin sieht des Weiteren folgende Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor:

- 001_CEF Einordnung Nistkästen
- 002_CEF Einordnung Ausweichhabitat für Zauneidechsen.

Nach Durchführung der beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen lassen sich mit zumutbarem Aufwand nicht weiter verringern, ohne gleichzeitig den Planungserfolg zu gefährden. Die Reichweite der Vermeidungspflicht erfährt insofern in rechtlicher Hinsicht eine Begrenzung unter dem Aspekt des Gebots der Verhältnismäßigkeit. Beeinträchtigungen gelten nur dann als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG⁹). Insoweit müssen die dem Verursacher auferlegten Pflichten im Hinblick auf die Minderung der Eingriffsfolgen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG⁹ darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden und dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zeigt die Vorhabenträgerin auf, dass als kompensationspflichtige Beeinträchtigungen der Verlust von Vegetationsstrukturen und Lebensraumstrukturen mit Bedeutung für Fauna und Flora verbleiben, welche durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes zu kompensieren sind.

Zur Folgenbewältigung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs hat die Vorhabenträgerin folgende Ausgleichsmaßnahmen geplant:

- 001_A Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch Initialansaat
- 002_A Gehölzpflanzung (Baumgruppen, Sträucher)
- 003_A Anbringen Fledermauskästen.

Der Bestand vor dem Eingriff weist eine Biotopwertigkeit von 40.380 WE auf. Nach Umsetzung des Vorhabens inklusive aller kompensatorischen Maßnahmen wird ein Biotopwert von 40.650 WE erreicht. Durch den vorgezogenen Ausgleich der Lebensstätten von Reptilien und Brutvögeln sowie dem Ausgleich von Fledermausquartieren verbleibt auch für die Fauna kein defizitärer Lebensraum. Im Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichsbilanz verbleibt nach der Umsetzung des Vorhabens kein Wertdefizit der Biotope und keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna und weiterer Schutzgüter. Die mit dem Vorhaben einhergehenden unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft gelten somit gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG⁹ als kompensiert.

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgelegten Maßnahmen sind geeignet, die an ein solches Vorhaben gestellten Anforderungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu erfüllen. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind damit angemessen berücksichtigt worden, so dass eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen besteht.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden, wie vorangegangen dargestellt, vollständig erfasst und beschrieben. Entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Hierarchie, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft vor-

rangig zu vermeiden sind, erfolgte die Planung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Eingriffe. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe, wonach Eingriffe, welche nicht vermeidbar sind, auszugleichen oder zu ersetzen sind, erfolgt die Planung von Kompensationsmaßnahmen. Es erfolgte eine methodisch nachvollziehbare Bewertung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen in Anlehnung an die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Für die Planfeststellungsbehörde ist somit nachvollziehbar dargelegt, dass mit der Umsetzung der zum Zwecke der Kompensation geplanten Maßnahmen die Eingriffe in Natur und Landschaft als kompensiert gelten. Dem Vorhaben stehen keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen hat dem Vorhaben aus naturschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt. Ergänzende Hinweise wurden in den Nebenbestimmungen aufgegriffen. Gegen das plangegegenständliche Vorhaben bestehen seitens weiterer beteiligter Fachbehörden grundsätzlich keine Bedenken. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind damit angemessen berücksichtigt worden, sodass eine Vereinbarkeit mit diesen Belangen besteht.

B.4.7 Gebietsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Gebietsschutzes vereinbar. Die Betroffenheit besonderer Schutzgebiete im Sinne §§ 23 bis 29 und 32 BNatSchG⁹ ist zu verneinen. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Nassau“, es endet mit seinem westlichsten Ausläufer ca. 220 m vor dem Baubereich. Das Vorhaben berührt auch keine nach § 30 BNatSchG⁹ bzw. § 21 SächsNatSchG¹⁰ besonders geschützten Biotop. Nordöstlich des Baubereiches im Abstand von ca. 250 m befindet sich ein geschütztes Biotop mit der Biotopnummer: 6012-002 (Streuobstwiese). Konflikte zum Biotop- bzw. Gebietsschutz bestehen demnach nicht. Der Untersuchungsraum liegt auch außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

B.4.8 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet beim Artenschutz Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie Vorschriften zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten. Zum Zwecke des allgemei-

nen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen regelt der § 39 BNatSchG⁹ unterschiedliche Verbote.

Zum Schutz gesetzlich besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten gelten nach § 44 BNatSchG⁹ weitere Verbote.

Hiernach ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sowie wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (sogenannte Zugriffsverbote).

Die Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG⁹ unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungs- und vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs- (CEF)-Maßnahmen führte zum Ergebnis, dass mit Umsetzung der Maßnahmen aus Unterlage 11 ein Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Das geplante Vorhaben ist damit unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als zulässig einzustufen, da fachlich plausibel und vollständig dargelegt wurde, dass keine absichtlichen oder vermeidbaren Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG⁹ ausgelöst werden. Eine Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG⁹ ist nicht erforderlich.

Auch die beteiligten Fachbehörden gaben keine abweichende Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens ab.

Darüber hinaus ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die geplanten Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Raumes für die betrachteten Vogelarten sowie Arten des Anhanges IV der FFH-RL gewahrt bleibt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt vor diesem Hintergrund zu der Auffassung, dass die Anwendung aktueller artenschutzrechtlicher Vorschriften auf die vorliegende Planung zu dem Ergebnis führt, dass die Thematisierung von Befreiungstatbeständen nach § 67 BNatSchG⁹ entbehrlich ist.

B.4.9 Immissionsschutz

B.4.9.1 Allgemeines

Der Anstoßwirkung hinsichtlich der Außenwirkung des Vorhabens ist durch öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen genüge getan worden. Während der Bauphase ist mit vorübergehenden Beeinträchtigungen, wie Lärmemissionen, Staubentwicklung durch Baumaschinen zu rechnen. Diesbezügliche Einwendungen von Anwohnern wurden nicht beigebracht. Die seitens der unteren Immissionsschutzbehörde beigebrachten Hinweise wurden berücksichtigt.

Das Vorhaben ist mit den zu berücksichtigenden immissionsschutzrechtlichen Belangen vereinbar. Prüfgegenstand waren Lärm-, Erschütterungs-, Sekundärluftschall- und Luftschadstoffimmissionen sowie elektromagnetische Immissionen.

B.4.9.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Zum Schutz vor Baulärm hat die Vorhabenträgerin die im § 22 Abs. 1 BImSchG⁶ geregelten Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen i. V. m. der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG⁶ maßgeblichen AVV Baulärm⁵ sowie 32. BImSchV⁴ zu beachten. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Danach ist auch zu beurteilen und zu entscheiden, ob durch Baulärm nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG² eintreten, die nach dieser Vorschrift Schutzauflagen oder nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG² Entschädigungsfestsetzungen zu Gunsten Dritter durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich machen würden.

Ob durch Baulärm nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG² eintreten, die nach dieser Vorschrift Schutzauflagen oder nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG² Entschädigungsfestsetzungen zu Gunsten Dritter erforderlich machen würden, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1 (Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen) und § 3 Abs. 1 (Bestimmung des Begriffes der schädlichen Umwelteinwirkung) BImSchG⁶ i. V. m. der gemäß § 66 Abs. 2 BIm-

SchG⁶ maßgeblichen AVV Baulärm⁵ sowie nach der 32. BImSchV⁴. Den Regelungen der 32. BImSchV⁴ kommt Gesetzesrang und damit unmittelbare Geltung zu. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Verordnung enthält Regelungen für den Betrieb von Geräten und Maschinen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten im Sinne der BauNVO²⁹ sowie weiteren dort genannten Gebieten.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Wohnbauflächen bzw. allgemeine Wohngebiete (WA) und Mischgebiete im Sinne der BauNVO²⁹. Insofern ist auch auf die Anwendung der für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes in § 7 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zu treffenden Geltungsausschlussregelung im Hinblick auf § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 abzustellen, d.h. dass Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden können, da das sonstige öffentliche Interesse am Vorhaben als gegeben anzusehen ist.

Die Richtwerte der AVV Baulärm⁵ können - im Gegensatz zu den Vorschriften der 32. BImSchV⁴ - keine unmittelbare Geltung gegenüber der Vorhabenträgerin beanspruchen. § 66 Abs. 2 BImSchG⁶, der bestimmt, dass die genannte Verwaltungsvorschrift bis zum Inkrafttreten von entsprechenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem BImSchG⁶ maßgebend ist, stellt nicht die mit unmittelbarer Wirkung für Dritte versehene gesetzliche Regelung der Verpflichtung zur Einhaltung der Richtwerte dar (vgl. Jarass: BImSchG⁶, 9. Aufl., Rn. 2 zu § 66, Rn. 11 zu § 22). Die Vorschrift richtet sich vielmehr in erster Linie an die Immissionschutzbehörden im Rahmen ihrer Pflicht zur Beurteilung, ob bestimmte Umwelteinwirkungen als schädlich im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG⁶ anzusehen sind. Nach einem Urteil des BVerwG vom 10.07.2012, Az. 7 A 11.11 sind die Richtwerte der Nr. 3 der AVV Baulärm⁵ jedoch nicht als bloße Orientierungswerte zu verstehen, sondern grundsätzlich als bindende Festlegungen.

Die Vorhabenträgerin legte eine Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung vor (Unterlage 12 der Planfeststellungsunterlagen). In dieser werden die bei den Bauarbeiten voraussichtlich auftretenden Beurteilungspegel an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung prognostiziert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diese Prognose ausreichend. Der nach Nr. 3.1.1. der AVV Baulärm⁵ maßgebliche Immissionsrichtwert im Planfeststellungsverfahren darf nicht unter Rückgriff auf den sogenannten Eingreifwert nach Nr. 4.1. noch (um bis zu) 5 dB(A) erhöht werden.

Falls die Immissionsrichtwerte eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass diese zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen, insbesondere erhebliche Belästigungen, nicht gegeben sind. Die Immissionsrichtwerte stellen jedoch nicht generell die Grenze zur „erheblichen Belästigung“ und damit die Grenze der „Zumutbarkeit“ dar. Besteht eine starke Vorbelastung aus anderen Lärmquellen, kann sich diese Zumutbarkeitsschwelle der Anwohner für Baulärm erhöhen. Zunächst sind alle Möglichkeiten der Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach Abschnitt 4 der AVV Baulärm⁵ zu prüfen und darzustellen, was gutachtlich erfolgt ist.

Im Rahmen der aktuellen Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht hierzu folgendes ausgeführt: „Eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten kann danach etwa dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der Baulärm⁵ liegt. Dabei ist der Begriff der Vorbelastung hier nicht einschränkend in dem Sinne zu verstehen, dass nur Vorbelastungen durch andere Baustellen erfasst werden. Maßgeblich ist vielmehr die Vorbelastung im natürlichen Wortsinn. „Nachteilige Wirkungen“ im Sinne des § 74 Absatz 2 Satz 2 VwVfG² gehen nur von solchen baustellenbedingten Geräuschimmissionen aus, die dem Einwirkungsbereich mit Rücksicht auf dessen durch die Gebietsart und die konkreten tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden können. Für die Gebietsart ist dabei von der bebauungsrechtlich geprägten Situation der betroffenen Grundstücke (im Einwirkungsbereich) auszugehen, für die tatsächlichen Verhältnisse spielen insbesondere Geräusch-Vorbelastungen eine wesentliche Rolle...“

In der Entscheidungsbegründung können jedoch Baulärmimmissionen bis zu den vorhandenen Lärmvorbelastungen durch Schienenverkehrsgeräusche ohne „nachteilige Wirkungen“ im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG² aufgrund der konkreten tatsächlichen Verhältnisse den Anwohnern noch zugemutet werden. Begründet wird dies auch damit, dass diese Lärmimmissionen nur temporär über eine begrenzte Zeitdauer einwirken werden.

Eine Lärmvorbelastung ist im Bereich der Baumaßnahme durch den Verkehrslärm der Bahnstrecke gegeben. In unmittelbarer Nähe zum Baubereich ist hauptsächlich durch den Schienenverkehr eine tatsächliche Geräuschvorbelastung vorhanden, die im Bereich der Baumaßnahmen oberhalb der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm⁵ liegt. Dabei handelt es sich bei den vorhandenen Verkehrslärmimmissionen um nicht nur gelegentlich einwirkende Fremdgeräusche, weshalb auftretende bau-

bedingte Schallimmissionen bis zu dieser Schwelle der schutzbedürftigen Nachbarschaft ohne „nachteilige Wirkungen“ noch zugemutet werden können. Im Einflussbereich dieser Verkehrswege ergibt sich an der schutzbedürftigen Nachbarschaft in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme eine maximale Vorbelastung bis zu ca. 70 dB(A). Diese Geräuschvorbelastung liegt teilweise oberhalb der baubedingten Schallimmissionen.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Nr. 3.1.1 c) und d) der AVV Baulärm⁵ kann nach den Ergebnissen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen aufgrund der Lage, Ausdehnung und Art der Baumaßnahmen trotz der Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden lärmreduzierten Baumaschinen mit verhältnismäßigem Aufwand nicht erreicht werden. Aufgrund der meist linienhaften Ausprägung der Arbeiten und der damit verbundenen wandernden Bautätigkeiten werden sich etwaige Beeinträchtigungen für ein jeweils separat zu betrachtendes Anwesen auf eine begrenzte Dauer der jeweiligen Baumaßnahmen beschränken und nicht über die gesamte Zeitdauer vorliegen.

In den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes wird in Wohngebieten bei einer Lärmbelastung ab 60 dB(A) in der Nacht von einer Gesundheitsgefährdung ausgegangen (BVerwG, Urteil vom 10.11.2004, Az. 9 A 67, Rn. 44, juris; BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, Rn. 54, juris; BVerwG, Urteil vom 15.12.2011, Az. 7 A 11.10 Rn. 30, juris). Damit besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Pflicht, den Erlass geeigneter Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG² im Planfeststellungsbeschluss zu prüfen. Der Umweltleitfaden des Eisenbahnbundesamtes Teil VI „Schutz vor Schallimmissionen aus Schienenverkehr“, Abschnitt 2.2.9 sieht die Notwendigkeit eines Schallschutzkonzeptes gegen Baulärm dann, wenn zu erwarten ist, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm⁵ nicht eingehalten werden. Nach Nr. 4.1 der Baulärm⁵ kommen Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle, Maßnahmen an den Baumaschinen, die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen, die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren und bzw. oder die Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen in Betracht. Die Anlage 5 der Baulärm⁵ gibt für Anordnungen nach Nummer 4.1 fachtechnische Hinweise. Geeignet sind beispielsweise der Einsatz lärmarmen Baumaschinen und -geräte, die den Anforderungen der 32. BImSchV⁴ entsprechen oder die Verwendung mobiler Lärmschutzanlagen oder Einhausungen bei kleinräumigen Bautätigkeiten mit lärmintensiven Baumaschinen.

Sofern sich jedoch im Rahmen der Projektrealisierung ergibt, dass die technischen Möglichkeiten keinen geeigneten und ausreichenden Schutz vor unzumutbarem

Baulärm gewähren können, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, den vom Baulärm betroffenen Anwohnern bei Überschreitung der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle eine Unterbringung in Ausweichquartieren anzubieten oder alternativ dazu eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen. Hierzu wurden entsprechende Nebenbestimmungen in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen.

Gemäß Gutachten sind erhebliche Lärmbelastungen oberhalb der vorhandenen Geräuschvorbelastung tagsüber lediglich am Gebäude Steinweg 17 a zu erwarten. Für die prognostizierte Überschreitung der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) kommt die Bereitstellung von Ersatzwohnraum in Betracht. Darüber hinaus wurde durch Nebenbestimmungen festgelegt, in welchem Rahmen finanzielle Entschädigungen in Frage kommen.

Kommt über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen der Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 22a AEG¹). Berechnungsgrundlage sollen die Anzahl der Tage und das Ausmaß der Überschreitung sein. Die entsprechenden Regelungen sind in den Nebenbestimmungen der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen worden.

Nach § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV⁴ bleiben weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe unberührt. Das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG⁷) ist eine solche weitergehende landesrechtliche Vorschrift. Die §§ 4 bis 6 des SächsSFG⁷ enthalten Verbote zum Schutze der Sonn- und Feiertage. Nach § 4 Abs. 2 SächsSFG⁷ sind an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten. Dies gilt zwar nach § 4 Abs. 3 Nr. SächsSFG⁷ nicht für den Betrieb der Eisenbahnen und sonstiger Unternehmen, die der Personenbeförderung dienen, jedoch aber gilt diese Einschränkung für Baumaßnahmen der Eisenbahnunternehmen. Im begründeten Ausnahmefall könnten auch Bauarbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen notwendig sein. Nach § 7 Abs. 1 SächsSFG⁷ kann im Einzelfall aus wichtigem Grund eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der §§ 4 und 6 erteilt werden. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung sind die Sonn- und gesetzlichen Feiertage, an denen die Vorhabenträgerin unbedingt bauen muss, jedoch zeitlich nicht hinreichend genau bestimmbar. Die genauen Tage lassen sich erst mit der Ausführungsplanung hinreichend genau

eingrenzen. Die Befreiungen nach § 7 Abs. 1 SächsSFG⁷ sind daher von der Vorhabenträgerin bei der zuständige unteren Immissionsschutzbehörde jeweils für die Durchführung von Bauarbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu beantragen, soweit sie an solchen Tagen Bauarbeiten durchführen will. Die Planfeststellungsbehörde ist somit für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit nicht zuständig.

Durch die in den Planfeststellungsunterlagen enthaltenen Festlegungen, ergänzt durch die in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommenen Nebenbestimmungen für den konkreten Fall, wurde ein entsprechender Handlungsrahmen vorgegeben.

B.4.9.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Es ist zu unterscheiden zwischen den Erschütterungseinwirkungen auf die Gebäudesubstanz einerseits und den Erschütterungseinwirkungen auf die sich in den Gebäuden aufhaltenden Menschen andererseits. Gesetzliche Bewertungsgrundlagen, einschließlich Grenzwerte, existieren für beide Einwirkungsrichtungen nicht.

Für die Klärung der Frage nach der Unzumutbarkeit von Einwirkungen auf die Gebäudesubstanz als Kriterium für Schutzauflagen und Entschädigungsanspruchsfestsetzungen ist Teil 3 der DIN 4150 heranzuziehen. Das genannte Regelwerk enthält Anhaltswerte, bei deren Einhaltung nach bisherigen Erfahrungen keine Gebäudeschäden im Sinne der Vorschrift auftreten. Nach der im Regelwerk beschriebenen Berechnungsmethode können sowohl kurzzeitige und einmalige Ereignisse als auch länger andauernde Schwingungseinwirkungen, wie sie beispielsweise beim Einrütteln von Spundwänden entstehen, bewertet werden, sodass die Anhaltswerte - neben den betriebsbedingten - auch für typische, baubedingte Erschütterungen herangezogen werden können. Soweit für die Gründungen und Baubehelfe Rammverfahren gewählt werden sollten, sind die Wirkabstände zu Gebäuden zu beachten. Erfahrungswerte aus baufachlicher Praxis und Literatur schwanken insoweit zwischen 10 m und 15 m als Maß für einen unbedenklichen Gebäudeabstand. Die Vorhabenträgerin hat für Gebäude ein Schutzmaßnahmenkonzept zur Minimierung von potenziellen Betroffenheiten vorgesehen, darüber hinaus auch gebäudetechnische Beweissicherungen an ausgewählten Gebäuden in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen und zur späteren Abwehr von Schadensersatzansprüchen, hier für das Gebäude Steinweg 17 a.

Soweit Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden in Rede stehen, ist die Frage der Zumutbarkeit anhand der DIN 4150, Teil 2, zu klären, wobei die dort

niedergelegten Anhaltswerte allerdings nicht unmittelbar für bereits bestehende Schienenwege gelten. Die Zumutbarkeitsfrage ist im Grundsatz anhand einer umfassenden objektbezogenen Einzelfallbetrachtung zu klären (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2001, Az. 11 A 6/00, Rn. 83, juris). Auf Basis der geplanten Bauverfahren sind durch die baubedingten Erschütterungen potenzielle Betroffenheiten für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nach Teil 2 der DIN 4150) bei Gebäuden mit geringerem Abstand als 50 m zur Baumaßnahme nicht auszuschließen.

Nach Lage der Dinge ist davon auszugehen, dass von den plangegegenständlichen Baumaßnahmen möglicherweise ausgehende Erschütterungseinwirkungen auf Menschen fernliegen. Von der Unzumutbarkeit der Einwirkungen ist damit nicht auszugehen. Im Übrigen haben weder Grundstückseigentümer noch Träger öffentlicher Belange Bedenken hinsichtlich der Zumutbarkeit baubedingter Erschütterungsimmissionen geäußert.

B.4.9.4 Baubedingte Staubimmissionen

Auch den im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Staubemissionen kann durch geeignete Schutzmaßnahmen wirksam entgegengewirkt werden (z. B. Abdecken, Befeuhten), so dass nicht mehr zumutbare Belastungen gegenüber den nächstgelegenen Wohngebieten infolge Staubimmissionen ausgeschlossen werden können. Die Nebenbestimmungen in Punkt A.4.3.6 tragen dem Schutz der Nachbarschaft vor Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen angemessen Rechnung.

B.4.9.5 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Für den Bau oder die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges sieht das Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Regelung in drei Stufen vor. Entsprechend dem sogenannten Trennungsgebot ist in Planungen zunächst das „Gebot der Lärm vermeidenden Trassierung“ nach § 50 S. 1 BImSchG⁶ zu beachten, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete oder auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Gebot des Lärmschutzes durch Planung).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen muss sichergestellt werden, dass von den zu bauenden oder wesentlich zu ändernden Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1

BlmSchG⁶). Wann eine Änderung im Rechtssinne wesentlich ist und zur Verpflichtung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte führt, wird in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV²¹ definiert. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV²¹ ist die Änderung eines Schienenweges wesentlich, wenn der Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise erweitert wird. Dies ist vorliegend nicht geplant. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV²¹ ist die Änderung außerdem wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des vom Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder auf mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Vorhabenträgerin hat durch Berechnung in der „Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen“ (Unterlage 12.1) ermittelt, dass es auch unter Berücksichtigung der Lageänderung der Eisenbahnüberführung um etwas mehr als 10 m in Kilometrierungsrichtung durch die Anwendung der akustisch günstigeren Brückenkonstruktion an keinem Immissionsort zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel kommt. Ansprüche auf Lärmvorsorge im Sinne der 16. BImSchV²¹ sind demnach nicht zu begründen.

B.4.9.6 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Das Vorhaben ist mit den diesbezüglichen schutzwürdigen Interessen der Eigentümer und Nutzer der entlang des Planfeststellungsabschnitts gelegenen baulichen Anlagen vereinbar. Materieller Prüfmaßstab, ob die Planung bzw. ihre Zulassung den Betroffenen hinreichenden Schutz vor vorhabenbedingten Erschütterungsimmissionen gewährt, ist in Ermangelung von anderweitigen spezialgesetzlichen Regelungen, insbesondere von gesetzlichen Erschütterungsgrenzwerten, die Regelung des § 74 VwVfG² (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.11.2001, Az. 9 B 57.01, Rn. 33, juris). Im vorliegenden Fall käme unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen für Betroffene ein Anspruch nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG² auf Erschütterungsschutzmaßnahmen allerdings nur dann in Betracht, wenn die durch die planbedingten Änderungen verursachte Verstärkung von Erschütterungen die Vorbelastung in beachtlicher Weise erhöht und gerade in dieser Erhöhung eine billigerweise nicht zumutbare Belastung liegt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.02.2004, Az. 5 S 387/03). Für ihre Bewertung können in Ermangelung gesetzlicher Bewertungsmaßstäbe die DIN 4150, Teil 2 Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden und die DIN 4150, Teil 3 Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen, herangezogen werden.

Es ist nach Art und Umfang des Vorhabens davon auszugehen, dass keine wesentliche Änderung hinsichtlich betriebsbedingter Erschütterungsimmissionen gegeben ist. Die Notwendigkeit weitergehender erschütterungstechnischer Schutzmaßnahmen ist somit nicht gegeben. Weder Grundstückseigentümer noch Träger öffentlicher Belange haben Bedenken hinsichtlich der Zumutbarkeit betriebsbedingter Erschütterungsimmissionen geäußert.

B.4.9.7 Betriebsbedingte Luftschadstoffimmissionen

In Bezug auf Immissionen in Gestalt des betriebsbedingten Eintrages von Luftschadstoffen sind keine Risiken ersichtlich, die ein Absehen von der Vorhabenverwirklichung gebieten würden. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Erneuerung der Fahrbahnplatte unter grundsätzlicher Beibehaltung der Trassierung keine beurteilungsrelevante Erhöhung der Feinstaubbelastung und der Gleislageänderungen im Bahnhofsbereich einhergehen wird.

B.4.9.8 Elektromagnetische Immissionen

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Erneuerung der Eisenbahnüberführung unter grundsätzlicher Beibehaltung der Trassierung keine beurteilungsrelevante Erhöhung der Wirkungen elektromagnetischer Felder einhergehen wird.

B.4.10 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Gemäß den Unterlagen kommt es zu einer temporären Bodenverdichtung durch Inanspruchnahme natürlich gewachsenem Bodens für Baustelleinrichtungsflächen, Lagerflächen und Arbeitsräume. Signifikante anlagenbedingte Beeinträchtigungen durch Neuversiegelungen ergeben sich nicht. Es entstehen nur geringfügige, kompensierbare Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden in bereits anthropogen überformten Bereichen. Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabenbereich nicht bekannt.

B.4.11 Denkmalschutz und Archäologie

Durch das Vorhaben sind keine Kultur- und Baudenkmale berührt. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem archäologischen Relevanzbereich. Bezüglich der gesetzlichen Anzeigepflicht gemäß § 20 SächsDSchG¹² wurde vorsorglich eine entsprechende Nebenbestimmung in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen.

B.4.12 Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz

Bezüglich des bauzeitlichen Brand- und Katastrophenschutzes wurden unter Mitwirkung der beteiligten Fachbehörden entsprechende Nebenbestimmungen in angemessenem Umfang in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen.

In der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen“ werden die sich aus § 4 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AEG¹ ergebenden Verpflichtungen der Eisenbahnen hinsichtlich des Brand- und Katastrophenschutzes konkretisiert, insbesondere Art und Umfang der Gestaltung von Sicherheitsmaßnahmen geregelt, um auf Schienenwegen außerhalb von Tunnelanlagen mit einer Länge von mehr als 500 m die Selbst- und Fremddrettung, die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung besser zu ermöglichen. Sofern es sich wie vorliegend nicht um einen Neubau im Rechtssinne handelt, gilt auch eine wesentliche, bauliche Änderung als Anwendungskriterium, hier der nicht baugleiche Ersatz von Ingenieurbauwerken.

Aus der Richtlinie resultieren keine Versagensgründe oder zusätzliche Maßnahmen bzw. Abweichungen. Maßgeblich hierfür:

- Rettungswege neben dem Schienenweg ($\geq 0,80$ m breit und $\geq 2,20$ m hoch) neben den äußeren Gleisen der Strecke 6386 sind in Form der Randwege vorgesehen.
- Die Absturzsicherung durch die Mindesthöhe der Geländer von 1,00 m und Geländerausbildung mit lotrechten Füllstäben im lichten Abstand von höchstens 0,12 m an den Eisenbahnüberführungen wird gewährleistet.
- Die Eisenbahnüberführungen sind unmittelbar über die kreuzende Straße erreichbar. Die Kriterien für Zufahrten mit Mindestbreite = 3,50 m und Mindesthöhe = 3,50 m sowie Befestigung nach DIN 14090 sind erfüllt.
- Ein sogenannter sicherer Bereich befindet sich bahnlinks, nördlich des Richtungsgleises Coswig – Borsdorf auf dem gleisfreien Planum.
- Eine Entfluchtung ist unmittelbar über die kreuzende Straße „Steinweg“ möglich.

Die maßgeblichen baulichen Anforderungen gemäß Richtlinie werden damit erfüllt. Für die Querung benachbarter Gleise sind im Havariefall entsprechende Sperrungen vorzusehen.

Störfallrisiken gemäß § 8 UVPG²² sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Im Zuge des Vorhabens erfolgen keine grundlegenden Änderungen an der Gleisanla-

ge. Im Hinblick auf potenzielle Störfälle sind somit auch keine Änderungen des bisherigen Zustandes gegeben.

Im Übrigen werden keine über das AEG¹ hinausgehenden organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen der öffentlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber beschrieben, die notwendig sind, um den Einsatz der Feuerwehr und der Rettungsdienste im Rahmen der Gefahrenabwehr zielführend einzuleiten. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass Eisenbahnbetrieb nicht ohne Gefahren stattfinden kann und daher Vorkehrungen zur Begrenzung von Schadensfolgen und zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, welche jedoch vorliegend angemessen berücksichtigt wurden.

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Konkrete Anhaltspunkte für eine eventuelle Kampfmittelbelastung bzw. Lagerorte von Kampfmitteln für das Baugebiet nicht angezeigt. Vorsorglich wurde auf die Regularien der Kampfmittelverordnung hingewiesen.

B.4.13 Land- und Forstwirtschaft

Durch das Vorhaben wird kein Wald i. S. d. § 2 SächsWaldG³⁰ berührt. Land- und forstwirtschaftliche Flächen sind im unmittelbaren Umkreis der Baumaßnahme nicht vorhanden.

B.4.14 Betroffenheit in eigenen Belangen / Grundstücksangelegenheiten

Das Vorhaben ist auch mit den schützenswerten privaten Belangen vereinbar. Die vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen sind auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und in Anbetracht der bestehenden Planrechtfertigung verhältnismäßig. Einwände oder Bedenken der Grundstückseigentümer wurden im Verfahren nicht vorgetragen.

Die Betroffenheit der Anwohner durch Baulärm wurde bei den Ausführungen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Immissionsschutzes beschrieben und bewertet.

Die Führung der Verkehrsstrassen ist durch die bestehende Lage vorbestimmt. Die Zufahrtsbeschränkungen, welche sich durch Straßensperrungen ergeben, rechtfertigen nicht das Unterlassen der Baustelle als Schutzvorkehrung im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG².

Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG² wurde auf Grund der örtlichen Begrenztheit des Vorhabens nicht durchgeführt.

B.4.15 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Änderungen (bauzeitliche und dauerhafte Medienverlegungen) und spezielle Sicherungsmaßnahmen für Medientrassen wurden planungsseitig berücksichtigt. Belange der Ver- und Entsorgung sowie der Telekommunikation in öffentlichen Telekommunikationsnetzen wurden angemessen berücksichtigt. Den geltend gemachten Hinweisen der Medienträger, soweit sie dem Schutz bzw. dem Bestandschutz der Anlagen dienen, wird in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Spezielle Hinweise der Medienträger wurden im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss thematisiert bzw. bei den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Die für die Leitungsänderungen notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse sind durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG² grundsätzlich gedeckt, soweit die Änderungen Gegenstand des festgestellten Plans sind.

B.4.16 Ausnahmen vom Regelwerk (UiG und ZiE)

Die Vorhabenträgerin erklärte mit ihrem Antrag insbesondere, dass in den Planunterlagen die anerkannten Regeln der Technik beachtet werden und Abweichungen, die von den hierfür zuständigen Stellen einer gesonderten Entscheidungen bedürfen, hier „UiG“ (Unternehmensinterne Genehmigung) und weitere gesonderte Entscheidungen, wie „ZiE“ (Zustimmung im Einzelfall) oder Ausnahme nach § 3 EBO³¹, nicht zu verzeichnen sind.

B.4.17 EU-Konformität/Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV³² erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

B.4.18 Streckenkapazität

Es entstehen durch das Vorhaben keine dauerhaften Einschränkungen der Streckenkapazität. Streckenklasse und Streckengeschwindigkeit bleiben unverändert. Entsprechende Anforderungen werden erfüllt.

Plangegenständlich ist der ersatzlose Rückbau des seit längerem gleisfreien Überbaus 101. Der gleistechnische Zustand wurde im Zusammenhang Projekt „Ausbau S-Bahnlinie S1“ hergestellt und ist durch die unanfechtbare Zulassungsentscheidung EBA-Az.: 521ppw/010-2010#085 vom 30.03.2021¹² legitimiert. Einer neuerlichen Kapazitätsbetrachtung bedurfte es daher nicht.

Es sollen in den unterschiedlichen Bauphasen die Einschränkungen der betrieblichen Nutzung so gering wie möglich gehalten werden.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO³³).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf §§ 1 und 22 Abs. 4 S. 1 BGebG³⁴ i. V. m. § 2 Abs. 1 EBABGebV³⁵ i. V. m. Anlage zu § 2 Abs. 1, Teil I, Abschnitt 2 Nr. 2.1 und 2.5. Gemäß § 5 EBABGebV³⁵ werden für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine gebührenfähige Leistung, die vor dem 31.07.2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, die Regelungen der BEGebV³⁶ weiter angewendet. Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden

Dresden, den 12.05.2022

- 1 **Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)** vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), in der aktuellen Fassung
- 2 **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der aktuellen Fassung
- 3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltgesetz - WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der aktuellen Fassung
- 4 Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV**) vom 29.08.2002 (BGBl. I, Nr. 63/2002 S. 3478/27.12.2005 BGBl. I Nr. 76 S.3725), in der aktuellen Fassung
- 5 **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)** vom 19.08.1970 (BANz. Nr. 160 vom 01.09.1970), in der aktuellen Fassung
- 6 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG**) gemäß Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der aktuellen Fassung
- 7 **Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG)** vom 10.11.1992 (GVBl. S. 536), in der aktuellen Fassung
- 8 Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV**) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), in der aktuellen Fassung
- 9 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), in der aktuellen Fassung
- 10 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (**Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG**) vom 06.06.2013 SächsGVBl. 2013, 451, in der aktuellen Fassung
- 11 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster (**Sächsische Ökokonto-Verordnung - SächsÖKoVo**) vom 02.07.2008
- 12 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (**Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG**) vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229), in der aktuellen Fassung
- 13 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG**) vom 24.02.2012 BGBl. I 2012, 212, in der gültigen Fassung
- 14 Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (**Nachweisverordnung – NachwV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374), in der aktuellen Fassung
- 15 **Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrwBodschG)** 22.02.2019, SächsGVBl. 2019 S. 187, in der aktuellen Fassung
- 16 **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12.07.1999, in der aktuellen Fassung
- 17 **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der aktuellen Fassung
- 18 Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (**Kampfmittelverordnung**) vom 02.03.2009, SächsGVBl. 2009 Nr. 4, S. 118, in der aktuellen Fassung
- 19 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (**Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG**) vom 21. 01. 1993 (SächsGVBl. Nr. 7, S. 93), in der aktuellen Fassung
- 20 **Straßenverkehrsordnung (StVO)** vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), in der aktuellen Fassung
- 21 Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV**) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), in der aktuellen Fassung
- 22 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG**) vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), in der aktuellen Fassung
- 23 Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (**Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG**) i. d. F. der Bekanntma AEGchung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), in der aktuellen Fassung
- 24 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (**Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG**) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), in der aktuellen Fassung
- 25 **Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)** vom 18.10.2004 (GVBl. S. 482), in der aktuellen Fassung
- 26 **Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), in der aktuellen Fassung
- 27 **Baugesetzbuch (BauGB)** vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, 2414), in der aktuellen Fassung
- 28 **Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)**, Bekanntmachung vom 21.03.1971 (BGBl. I S. 337), in der aktuellen Fassung

- 29 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) vom 26.06.1962, Ausgabe vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der aktuellen Fassung
- 30 **Waldgesetz für den Freistaat Sachsen - SächsWaldG** vom 10. 04.1992 (SächsGVBl. S. 137), in der aktuellen Fassung
- 31 **Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)** vom 08.05.1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), in der aktuellen Fassung
- 32 Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (**Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung - EIGV**) vom 26.07.2018 (BGBl. I S. 1270), in der aktuellen Fassung
- 33 **Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der aktuellen Fassung
- 34 Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (**Bundesgebührengesetz - BGebG**), vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), in der aktuellen Fassung
- 35 Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (**Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBABGebV**) vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3182), in der aktuellen Fassung
- 36 **Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEGebV** vom 05.04.2001 (BGBl. I S. 562), in der aktuellen Fassung